Hols.
254
r

~~I publ. G.~~
~~424 b~~

Hols.
54 n

Larsen

Von dem Institut der

Gesammtbelehnung

und

dessen Anwendung auf

das Herzogthum Holstein,

eine staatsrechtliche Abhandlung

von

[illegible]

[illegible]

Aus dem Dänischen übersetzt

von

[illegible]

[illegible]

Copenhagen.

Verlag von C. A. Reitzel.

Gedruckt in der [illegible]

[illegible]

6

Von dem Institut der Gesammtbelehnung

und

dessen Anwendung auf das Herzogthum Holstein,

eine staatsrechtliche Abhandlung

von

J. E. Larsen,
Professor des Staatsrechts an der Universität zu Copenhagen.

Aus dem Dänischen übersetzt

von

Ed. Lehmann,
Cand. jur.

Copenhagen.

Verlag von C. A. Reitzel.
Gedruckt in der Schultzischen Officin.

1848.

191.15.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Von der gesammten Hand im Allgemeinen.

I. Auf ähnliche Weise, wie zwei Hauptelemente: fremdes recipirtes und einheimisches Recht, zusammen wirkten, um das gemeine deutsche Privatrecht zu bilden, hat auch das in Deutschland geltende Lehnrecht zwei Hauptquellen gehabt, nämlich das longobardische Lehnrecht und die eigenen, deutschen Gesetze und Rechtsgewohnheiten. Kann auch das longobardische Lehnrecht zufolge des Ursprunges und der späteren Verbindung des lombardischen Reiches mit dem deutschen Reiche als ein deutsches Recht betrachtet werden, so wird es doch nach der selbstständigen Entwicklung, welche es bereits erhalten hatte, als es in Deutschland Eingang fand, dem eigentlichen, einheimischen, deutschen Lehnrechte als ein fremdes, recipirtes Recht entgegengesetzt. Diese beiden Rechte weichen namentlich hinsichtlich der Erblichkeit der Lehen von einander ab. Ursprünglich waren wol die Belehnungen sowohl in Italien, als in Deutschland prekair und persönlich, und in beiden Ländern bildete sich erst nach und nach für die Verwandten des Belehnten ein Recht zur Lehnssuccession aus; diese entwicklung hat jedoch weder gleichzeitig, noch auf dieselbe Weise, noch in gleichem Umfange Statt gehabt.

In der bekannten Sammlung longobardischer lehnsrechtlicher Gewohnheiten und Bestimmungen, den libris feudorum,

welche im 12ten Jahrhundert entstand und bald darauf mit den justinianäischen Rechtsbüchern in Verbindung gesetzt wurde, ist schon ein ziemlich ausgedehntes Lehnssuccessionsrecht begründet, und es wird dort angegeben, wie dieses Recht sich nach und nach entwickelt hat. „In der ältesten Zeit," heißt es im I. F. 1, „hing es von der Willkühr des Lehnsherrn ab, ein von ihm ertheiltes Lehen, wenn es ihm beliebte, zurückzunehmen. Später kam es dahin, daß das Lehnsverhältniß nicht vor Ablauf eines Jahres aufgehoben werden konnte, und dieses wurde auf die Lebenszeit des Vasallen ausgedehnt. Darauf trat die Erweiterung ein, daß die Lehnssuccession auf die Söhne überging, jedoch stand es dem Lehnsherrn frei, welchen von ihnen er belehnen wollte; jetzt ist es aber eingeführt, daß das Lehen ihnen Allen gleichmäßig zufällt. Als aber Kaiser Conrad nach Rom reiste (1037), erließ er auf die Bitte seiner Vasallen ein Gesetz, demzufolge die Lehen auch auf die Söhnessöhne übergehen, und der Bruder (oder dessen Sohn*) seinem Bruder, welcher ohne gesetzliche Erben verstarb, in dem Lehen succediren sollte, welches ihr Vater gehabt hatte..... Zu wissen sei auch, daß nach dem Brauch der alten Weisen die Succession in der Seitenlinie nicht über die Söhne der Vaterbrüder hinausging, wenn man diese auch neuerdings bis zum 7ten Grad erweitert hat, und das neue Recht für männliche Descendenten keine Grenze kennt." Zuletzt gab man den Seitenverwandten das Successionsrecht, ohne eine solche Begrenzung anzunehmen **).

Wenn gleich die Lehnssuccession im longobardischen Lehnrecht eine so bedeutende Ausdehnung erhalten hatte, so wich sie doch hinsichtlich des Umfanges, in welchem die Verwandten

*) Dieses ist zweifelsohne ein späterer Zusatz.

**) II. F. 11 und 31.

des Lehnsmannes zur Succession gerufen wurden, so wie in andern Beziehungen, von dem gewöhnlichen Erbrechte wesentlich ab. Es konnten nämlich nur die Nachkommen des ersten Erwerbers des Lehens succediren, so daß weder die Ascendenten, noch die Seitenverwandten, welche nicht von diesem abstammten, ein Successionsrecht hatten, es sei denn, daß ihnen ein solches speciell und ausnahmsweise vom Lehnsherrn eingeräumt worden war. Außerdem waren im Allgemeinen nur die männlichen, agnatischen Nachkommen des ersten Erwerbers successionsberechtigt, und es wurden hierbei besondere, strengere Forderungen rücksichtlich der ehelichen Geburt gemacht, als bei einer gewöhnlichen Erbschaft; so wie auch körperliche Mängel, z. B. Stummheit, Blindheit u. desgl. bewirken konnten, daß ein Agnat, gegen dessen Successionsrecht sonst Nichts einzuwenden war, übergangen wurde. Als eine Spur der ursprünglichen Beschaffenheit des Lehnsverhältnisses kann man ohne Zweifel auch die Lehnserneuerung ansehen, welche jedes Mal Statt finden mußte, wenn in der Person des Lehnsherrn oder des Vasallen eine Veränderung eintrat. Die Form dieser Lehnserneuerung war dem ursprünglichen Belehnungsact ganz gleich, und es konnte eine Lehnsprivation eintreten, wenn der Vasall die bestimmte Muthungsfrist versäumte. Beim Aussterben des lehnsberechtigten Geschlechts fiel das Lehen dem Lehnsherrn anheim, welcher Fall auch dann eintrat, wenn wegen eines Lehnsfehlers des Vasallen (Felonie) eine Lehnsprivation Statt fand. Daher wurde ohne Zweifel der Lehnsherr, und nicht der Vasall, als der wirkliche Eigenthümer des Lehnobjects betrachtet, auch während dieses sich im Besitz des Vasallen befand*).

---

*) Siehe Duncker in der Zeitschrift für deutsches Recht II. pag. 196. Außer den dort angeführten Stellen verdient angeführt zu werden:

Es ist außerdem zu bemerken, daß mehrere Brüder oder andre Miterben, welche in ein Lehen *succedirten*, dieses gemeinschaftlich besitzen oder theilen konnten, ohne daß dies nach longobardischem Lehnrecht auf ihr gegenseitiges Successionsrecht einen Einfluß äußerte. Wurde dagegen mehreren Brüdern oder Andern gemeinsam eine *neue* Belehnung zu Theil, so wurde hierdurch zwar eine Gemeinschaft nach ideellen Theilen zwischen ihnen begründet, jedoch erwarb ein Jeder von ihnen diesen seinen Antheil als ein Sonderlehen für sich und seine Nachkommen, und ein gegenseitiges Successionsrecht fand nur alsdann Statt, wenn eine solche Bestimmung ausdrücklich Statt gefunden hatte. Dieses ist die *longobardische Mitbelehnung*, coinvestitura juris Longobardici, im Gegensatz zur Gesammtbelehnung des deutschen Rechts, durch welche eine Gemeinschaft ganz anderer Art begründet wurde.

II. In Deutschland war den Vasallen freilich auch, und, wie es scheint, schon in dem 10ten Jahrhundert*), eine gewisse Erblichkeit der Lehen eingeräumt worden, jedoch begünstigten die Umstände dort die Bestrebungen der Vasallen in dieser Richtung nicht in gleichem Maaße, wie in Italien, und in den bekannten Lehnrechtsbüchern aus dem 13ten Jahrhundert, dem Vetus auctor de beneficiis, dem sächsischen und schwäbischen Lehnrecht, so wie in Rechtsbüchern aus einer noch jüngeren Zeit, welche sich diesen anschlossen, hat diese Erblichkeit eine bei Weitem geringere Ausdehnung, als die nach lon-

---

II. F. 23: "Est beneficium, quod ex benevolentia ita datur alicui, ut proprietas quidem rei immobilis beneficiatæ, penes dantem remaneat: ususfructus vero illius rei ita ad accipientem transeat etc."

*) *Eichhorn*, Staats- und Rechtsgeschichte, 4te Ausgabe, § 141 Anm., § 259 Note c, § 363 Note c.

gobardischem Lehnrecht erlangte. Nach deutschem Lehnrecht galt der Grundsatz, daß ein Lehen nur vom Vater auf den Sohn vererbte, jedoch scheint hierunter, wenn kein Sohn da war, auch ein Sohnessohn verstanden worden zu sein. Wenn mehrere Söhne vorhanden waren, so succedirten sie nicht alle in das väterliche Lehen, vielmehr lag es dem Lehnsherrn nur ob, Einen unter ihnen zu belehnen, jedoch wurde der Belehnte nach Landrecht für verpflichtet angesehen, diese Ungleichheit dadurch wieder gut zu machen, daß er mit seinen Brüdern das väterliche Vermögen theilte. Die Brüder mußten sich binnen Jahr und Tag darüber einigen, wer von ihnen das Lehen erhalten sollte, widrigenfalls dem Lehnsherrn die Berechtigung zustand, unter denselben Einen zum Vasallen zu erwählen. Die übrigen Brüder waren alsdann von der Succession ganz ausgeschlossen, und das Lehngut fiel, wenn der Belehnte ohne lehnsberechtigte Nachkommenschaft verstarb, an den Lehnsherrn zurück.

Dieser konnte jedoch „aus Gnade" sämmtlichen Brüdern das Lehen geben, welches sie dann gesammt oder mit zusammengelegten Händen empfingen, und die Huldigung leisteten. Dieses ist die deutsche Gesammtbelehnung oder die gesammte Hand, in der Bedeutung des älteren Rechts. Die Gesammtbelehnten mußten das Gut in gemeinsamer Gewere, Gebrauch und Benutzung*) haben, und Keiner von ihnen durfte ohne die Einwilligung der Uebrigen über irgend einen Theil desselben verfügen, jedoch durften sie einen Einzelnen bezeichnen, welcher für die Leistung der dem Lehnsherrn gebührenden Lehnsdienste zu sorgen hatte. Wenn einer von ihnen

*) Die Glosse zum Lehnrecht und alte Diplome erklären dieses so, daß sie eine gemeinschaftliche Wohnung und Haushaltung haben sollten.

mit Hinterlassung eines Sohns starb, so trat dieser als Erbe an die Stelle des Vaters und setzte die Gemeinschaft mit seiner Vaterbrüdern fort; starb er aber ohne lehnsberechtigte Nachkommen, so behielten die Uebrigen wegen der Gemeinschaft dessen Antheil. Auf diese Weise wurde durch die gesammte Hand*) eine Succession zu Wege gebracht, welche gewissermaßen an die Stelle des fehlenden Erbrechts für Seitenverwandte trat, und faktisch zu demselben Resultat, wie dieses, führen konnte; es fand aber doch keine wirkliche Erbfolge Statt, vielmehr behielten beim Wegfall Eines aus der Gesammtheit die Uebrigen dasjenige, was sie bereits in der Gewere hatten, sie wurden nur von einem Mitinteressenten befreit; und dieselbe Wirkung trat ein, wenn, wie es allerdings möglich war, nicht mit einander verwandte Personen in die gesammte Hand aufgenommen worden waren.

Die Gesammtbelehnten konnten freilich auch ohne die Erlaubniß des Lehnsherrn das Lehen theilen; hierdurch wurde aber die gesammte Hand aufgelöst, so daß hernach jeder Einzelne seinen Theil als ein Sonderlehen besaß, welches auf seine Descendenten vererbte und nach dem Aussterben derselben an den Lehnsherrn zurückfiel. Natürlich trat diese Wirkung auch alsdann ein, wenn Jemand durch eine Civiltheilung ganz aufhörte am Lehen Theil zu haben. Diesem nachtheiligen Ein-

---

*) „Gesammte Hand" entspricht ganz dem älteren dänischen Ausdruck „samlet Haand". Siehe Urtheile von 1549 und 1554 in K. Rosenvinges Udvalg af gamle Domme I. pag. 112 und II. pag. 143, wo von Bürgen die Rede ist, welche mit „en samlet Haand" oder, wie es erklärt wird, mit zusammengelegten Händen sich verpflichtet haben. Bei Hvitfeld wird daher in einem Lehnsbrief von 1310 die Worte "manu coadunata" im Original richtig mit „samlet Haand" wieder gegeben. Siehe Hvitfeld pag. 350 und 351. Vergl. Hedorffs Rimkrönike II. pag. 7.

flusse der Theilung konnte wol einigermaaßen dadurch vorgebeugt werden, daß der Lehnsherr den Beikommenden das Gedinge verlieh ↄ: die Exspektanz auf die abgesonderten Theile; gänzlich wurde derselbe aber hierdurch doch nicht beseitigt, denn mit einem solchen Gedinge war keine Succession verbunden ↄ: die Verpflichtung ging so wenig auf die Nachfolger des Lehnsherrn, als die Berechtigung auf die Erben des Vasallen über.

Uebrigens war das deutsche Lehnrecht noch strenger, als das longobardische, in seinen Forderungen hinsichtlich der Beschaffenheit des ein Erbrecht verleihenden Verwandtschaftsverhältnisses, und schloß gleichfalls wegen persönlicher Mängel von der Lehnssuccession aus; auch forderte es Lehnserneuerung bei eintretenden Veränderungen unter Strafe der Lehnsprivation, und betrachtete den Lehnsherrn als den eigentlichen Eigenthümer des Lehens.

Anmerkung. Ueber das Vorstehende ist aus der neueren Literatur besonders nachzusehen: Duncker das Gesammteigenthum, 1843 pag. 80—84, vergl. pag. 30—32, und Homeyer System des Lehnrechts, in der neuesten Ausgabe des Sachsenspiegels 1844, Th. 2, Band 2, pag. 277, 327, 444—461 und 469 ff., wo die nöthigen Beweisstellen aus den Rechtsquellen angeführt sind. — Uebrigens findet eine große Unübereinstimmung hinsichtlich der Ansicht über die eigentliche Natur des Rechtsverhältnisses unter den Gesammthändern Statt. Viele nehmen, im Gegensatz zum römischen condominium oder Miteigenthum nach ideellen Theilen, ein eigenes deutsches Gesammteigenthum an, aber auch dieses faßt man theils als ein dem deutschen Recht ganz eigenthümliches dominium plurium *in solidum et pro indiviso* auf, theils so, daß man sich eine moralische Person als Subjekt desselben denkt, und theils modificirt nach der eigenthümlichen Beschaffenheit desjenigen Vereins, welchem das Eigen-

thumsrecht zukommt. Dieses Gesammteigenthum wendet man nun auf das vasallitische Recht in dem erwähnten Verhältnisse als ein dominium *utile* an. Siehe die von Duncker l. c. pag. 1 ff. mitgetheilte Geschichte dieses Begriffes, welcher jetzt noch hinzu zu fügen ist: Beseler Volksrecht und Juristenrecht, 1843, pag. 158 ff.; vergl. Derselbe in Schneiders kritische Jahrbücher Bd. 16 pag. 589, und Philipps deutsches Privatrecht, dritte Auflage, 1846, II §§ 85 und 86. — In der angeführten Schrift hat Duncker diese ganze Lehre einer gründlichen Kritik unterworfen. Wenn er indessen pag. 85 ff. zu dem Resultat kommt, daß durch die gesammte Hand nur ein einfaches Miteigenthum nach ideellen Theilen begründet wird, so darf man ihm hierin wol kaum beistimmen; ohne Zweifel hatte die dadurch gebildete Gemeinschaft eine so eigenthümliche und complicirte Beschaffenheit, daß sie sich nicht unter einen solchen einzelnen Rechtsbegriff fassen läßt. Siehe Homeyer l. c. pag. 461 ff.; Vergl. auch Gerber in Schneiders Jahrbücher, Bd. 19 pag. 320—321.

III. Die im Obigen dargestellten drückenden Bedingungen, unter welchen die Seitenverwandten sich allein die Lehnssuccession sichern konnten, wurden in der Folge nach und nach gemildert. Zuerst wurde nämlich angenommen, daß es nicht mehr von der Güte des Lehnsherrn abhänge, ob er den mehreren Erben die Gesammtbelehnung ertheilen wolle, sondern daß diese es als ein Recht von ihm fordern konnten. Demnächst wich man mehr und mehr von den strengen Forderungen des älteren Rechts rücksichtlich der vollständigen Gemeinschaft der Gesammtbelehnten und des wirklichen Gesammtbesitzes derselben hinsichtlich des Lehens ab, und machte namentlich einen Unterschied zwischen bloßen Theilungen der Lehnsfrüchte und Einkünfte, (Mutschar, Mutschirung, Oerterung) wodurch die gesammte Hand nicht aufgelöst wurde, und solchen Theilungen, welche

diese Wirkung hatten (Dateilung, Todtheilung, Thattheilung, divisio totalis). Endlich erhielten theils einzelne Geschlechter, theis die Vasallen eines ganzen Landes vom Lehnsherrn die Zusage, daß selbst bei Theilungen der letzterwähnten Art eine Auflösung der gesammten Hand nicht eintreten solle. — Diese Concessionen zu Gunsten der Vasallen mußten natürlich dadurch sehr begünstigt werden, daß das longobardische Lehnrecht wegen der Verbindung, in welche es mit den justinianäischen Rechtsbüchern gebracht worden war, in Deutschland recipirt wurde. — In den ersten Jahrhunderten nach der erfolgten Reception dieses Rechts in Deutschland lehrten die Theoretiker in ihren Schriften und den Universitäten nur longobardisches Lehnrecht, und bekümmerten sich nicht um die von diesem abweichenden Grundsätze des deutschen Lehnrechts. Die Lehnssuccession gehörte aber grade zu den Punkten, wo das deutsche Recht dem fremden, eindringenden Recht den stärksten Widerstand leistete, und sehr lange befanden sich die Doktrin und die Praxis hinsichtlich dieses Punktes in einem entschiedenen Widerspruch. Die Lehnscurien fuhren fort nach alter Sitte und Gewohnheit zu urtheilen; man hielt an dem alten Grundsatz fest, daß Lehen nur vom Vater auf den Sohn und nicht auf Seitenverwandte vererbten; dagegen suchte man den letztern durch eine freiere Ausbildung des erwähnten, eigenthümlich-deutschen Rechtsinstituts zu helfen. So kam nach und nach in 15ten und 16ten Jahrhundert das Institut der gesammten Hand, in der Bedeutung des neueren Rechts, zu allgemeiner Geltung, bei welchem eine förmliche Erklärung im Lehnsbriefe an die Stelle der ursprünglich in Wirklichkeit geforderten Gemeinschaft trat.

Anmerkung. Am Besten haben die successive Entwiklung des erwähnten Rechtsinstituts, sowie die Bedeutung und Wirkungen desselben dargestellt:

B. W. von Pfizer, die Lehnsfolge nach dem longobardischen, dem altdeutschen und dem Badendurlachischen Lehenrechte, 1818, pag. 53 ff.

B. W. Pfeiffer über die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in den monarchischen Staaten des teutschen Bundes, 1826, pag. 336 ff. cf. Derselbe in Weiske Rechtslexicon Bd. 6, pag. 557—558.

L. Duncker das Gesammteigenthum pag. 94 ff., womit verglichen werden können die Bemerkungen von Homeyer l. c. pag. 466—467.

Von älteren Schriften sind besonders nachzusehen: D. Meurer von der Succession in Lehn- und Stammgütern, 1781, und *C. G. Biener*, Commentarii de origine et progressu legum juriumque Germanicorum II, Volum 2, pag. 162 sequ.

G. L. Boehmer, J. G. Bauer, C. S. Zachariæ haben auf verschiedene Weise die gesammte Hand aus dem Gedinge entwickeln wollen; (siehe Zachariæ Handbuch des sächsischen Lehnrechts 2te Ausgabe §§ 31 & 32, Anmerkung), welches ohne Zweifel unrichtig ist. Vergl. Schnaubert, Kommentar ad § 112, 2te Auflage, pag. 365, und Homeyer l. c. — Hiermit scheint im Wesentlichen die von Zoepfl in dessen Grundsätzen des Staatsrechts, 3te Ausgabe § 91 Note 3, vergl. § 90, entwickelte Ansicht übereinzustimmen; nur setzt er die Wardung anstatt des Gedinges, und scheint die Bedeutung der ersteren auf eine eigenthümliche Weise aufzufassen. Von den wirklichen Bedeutungen dieses Wortes handelt Homeyer l. c. pag. 337 ff.

IV. Die deutsche Gesammtbelehnung (coinvestitura juris Germanici) zerfällt diesemnach in zwei Hauptarten, je nachdem der Besitz und Genuß des Lehens wirklich gemeinsam ist: Mitbelehnung, coinvestitura in specie, oder, ohne daß dieses der

Fall ist, Jemandem nur die gesammte Hand, communis manus, *investitura simultanea*, ertheilt worden ist.*) Bei dieser letztern wird eine fingirte Gemeinschaft oder eine förmliche Erklärung, daß das Verhältniß so betrachtet werden solle, als ob der Beikommende im Gesammtbesitz des Lehens sich befinde, an die Stelle der ursprünglich wirklich nothwendigen Gemeinschaft gesetzt. Die Form hierfür besteht im Allgemeinen darin, daß die Beikommenden in dem Lehnsbrief, welchen der besitzende Vasall erhält, als Gesammtbelehnte erwähnt werden, und der Regel nach dem Lehnsherrn den Eid der Treue ablegen müssen; sie kann sich aber auch so äußern, daß diese einen besonderen Lehnsbrief erhalten, welcher wie der Hauptlehnsbrief ihnen den Besitz, Gebrauch und Genuß des Lehens u. s. w. verleihen kann; jedoch wird die eigentliche Beschaffenheit dieser Belehnung alsdann durch den Zusatz bezeichnet, daß ihnen nur die gesammte Hand verliehen werde. Diese Simultanbelehnung kann als ein Recht von denjenigen Agnaten begehrt werden, welche ursprünglich zur wirklichen Gesammtbelehnung berechtigt gewesen wären; sie findet Anwendung zur Sicherung der Successionsrechte, sowohl wenn Jemand durch eine Civiltheilung gänzlich aus dem Besitz des Lehens geschieden ist, als wenn dieses theilweise durch eine wirkliche Theilung desselben geschehen ist,

---

*) Siehe im Allgemeinen: *Boehmer* principia juris feudalis §§ 154 sequ.; Eichhorn Einleitung, 4te Ausgabe §§ 209 und 359; Mayr Handbuch des Lehnrechts §§ 70, 78, 96. — Der Ausdruck investitura simultanea wird von den jetzigen Verfassern am Gewöhnlichsten von der gesammten Hand, in der Bedeutung des sächsischen oder neueren deutschen Rechts, gebraucht; übrigens wird sowohl diese, als mehrere der andern Bezeichnungen von verschiedenen, namentlich älteren Verfassern in einer weiteren Bedeutung bei Mitbelehnungen im Allgemeinen angewendet. cf. *Boehmer* Electa juris feudalis II. pag. 467; *Bauer* Opusc. academ. II. pag. 196; Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts II. pag. 262 ff.

und sie bewirkt, daß er nach dem Aussterben der näherberechtigten Agnaten hinzutritt, und das ganze Lehen oder einen Theil desselben erwirbt. Sie kann aber auch mit Einwilligung der Lehnsberechtigten vom Lehnsherrn Dritten ertheilt werden, welche nicht durch ein Verwandtschaftsverhältniß zum ersten Erwerber einen Anspruch an das Lehen hatten, um ihnen nach dem Aussterben der successionsberechtigten Verwandten auf diese Weise ein Successionsrecht an diesem zu verschaffen.*) Das durch die Simultanbelehnung erworbene Recht ist vererblich, jedoch ist die einmalige Aufnahme in die gesammte Hand nicht hinreichend; es muß vielmehr nothwendig für die Erhaltung derselben gesorgt werden, bis der Successionsfall eintritt, wo sie benutzt werden kann, und dieses muß gewöhnlich dadurch geschehen, daß der Beikommende eben so, wie der besitzende Vasall, für die Erneuerung der Simultanbelehnung bei jeder eintretenden Veränderung in der herrschenden oder dienenden Hand Sorge trägt.

Das in dieser Weise ausgebildete deutsche Recht ist demnach hinsichtlich der Lehnssuccession der Seitenverwandten dadurch von dem longobardischen Recht wesentlich verschieden, daß letzteres eine Succession nach Geblütsrecht ist, und auf der Abstammung vom ersten Erwerber beruht, während ersteres dagegen eine Succession zufolge Contraktes ist, oder auf der Erwerbung und Bewahrung einer eigenen, selbstständigen Theilnahme an dem durch die Investitur begründeten Contraktsverhältnisse beruht. Man kann folglich sagen, daß die Seitenverwandten nach deutschem Rechte nie ein Lehnssuccessionsrecht

---

*) Nach sächsischem Recht hat der erste Erwerber eines Lehens ein ganz besonderes Recht Dritte in die gesammte Hand aufzunehmen. *Boehmer* princ. jur. feud. § 162; Mayr l. c. § 96; Zachariä Handbuch § 82.

erworben haben; denn sie können nur als Simultanbelehnte succediren, und da eine solche Belehnung mit derselben Wirkung auch von Dritten erlangt werden kann, so folgt hieraus, daß nicht die Verwandtschaft, sondern die gesammte Hand das alleinige Fundament ist.*) Auf der anderen Seite läßt sich doch auch sagen, daß, insoweit die vom ersten Erwerber abstammenden Agnaten die Simultanbelehnung verlangen können, hierdurch ein in jure agnationis begründeter Anspruch auf den Lehnserwerb gegeben ist, so daß diese, wenn auch nicht gradezu und unmittelbar, so doch vermittelst der gesammten Hand, welche ihnen nicht verweigert werden kann, ein Successionsrecht geltend machen können. Dieses Successionsrecht tritt außerdem, wenn dessen Bedingungen vorhanden sind, äußerlich auf dieselbe Weise hervor, wie das Successionsrecht der Agnaten nach longobardischem Lehnrecht, welchen sie durch die gesammte Hand hinsichtlich der Wirkung gleich gestellt werden; und mit Rücksicht auf die Successionsordnung zwischen mehreren solchen Agnaten kommen im Allgemeinen die Regeln des longobardischen Lehnrechts zur Anwendung.**) Ohne zureichenden Grund unterscheiden

*) Dieses wird am Bestimmtesten in der sächsischen Gesetzgebung gesagt; siehe: chursächsisches Lehnsmandat von 1764 (abgedruckt als Beilage zu *Boehmer* princ. jur. feud. und Zachariä Handbuch) Titel I. § 1: „weil nach denen sächsischen Lehnrechten die Lehnsfolge allein auf der gesammten Hand steht, und dieselbe ein jeder Mitbebelehnter vor sich selbst suchen und also proprio facto erlangen muß.“ Vergl. hiermit Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte IV, § 567, Note g.

**) Vergl. Pfeiffer Regierungsnachfolge pag. 366—367. Das particuläre sächsische Recht enthält eine eigenthümliche Successionsordnung für die Seitenverwandten. Vergl. Eichhorn Einleitung, 4te Ausgabe § 359; Mayr Handbuch des Lehnrechts § 97; Pfeiffer l. c. II. pag. 318 ff.

daher mehrere Lehnrechtslehrer*) rücksichtlich der Bedeutung dieses Instituts zwischen Sachsen**), wo sie dieses für das alleinige Fundament des Successionsrechts, sowohl für die Agnaten des letzten Besitzers, als für Dritte, welche in die gesammte Hand aufgenommen worden sind, halten, und andern Ländern, wo sie es theils zum Erwerb des Successionsrechts für die nicht vom primus acquirens Abstammenden, theils zur Conservation des *in jure sanguinis* begründeten Successionsrechts angewandt wissen wollen; das Letztere aber nach dem Particularrecht eines jeden Orts entweder ex causa necessaria, als nothwendige Bedingung für die Wirksamwerdung des im Verwandtschaftsverhältnisse begründeten Rechts, oder ex causa voluntaria, als ein Mittel, um ihre Abstammung vom ersten Erwerber darzuthun. Ohne Zweifel findet hinsichtlich der Stellung der Agnaten, wenigstens in ihrem Verhältnisse zum Lehnsherrn, jetzt kein Unterschied Statt zwischen Sachsen***) und den andern Ländern, wo die gesammte Hand als causa necessaria für das Successionsrecht anerkannt wird. Ueberall, wo diese Geltung hat, kann man sie einerseits für das alleinige Fundament ansehen, indem sie nicht bloß für die Agnaten nothwendig ist, sondern das durch sie begründete Recht auch seiner innern Bedeutung nach sich wirklich von dem durch das Geblüt nach longobardischem Recht unmittelbar begründetem Erbrecht unterscheidet; andererseits kann man aber auch behaupten,

---

*) *Boehmer* principia juris feudalis §§ 161 und 164; Eichhorn Einleitung § 359; Mayr Handbuch des Lehnrechts § 97.

**) Mayr l. c. fügt Hessen hinzu.

***) Vergl. K. S. Zachariæ Handbuch des königlich sächsischen Lehnrechts § 82 ff. Ursprünglich, als die Agnaten nicht die gesammte Hand fordern konnten, stellte sich die Sache natürlich anders. Vergl. Eichhorn Rechtsgeschichte VI, § 567, Note g.

daß die Agnaten, insofern sie zufolge ihres Verwandtschafts-verhältnisses die gesammte Hand fordern können, ein in jure sanguinis begründetes Recht haben. *)

V. Der Umstand, daß dieses Institut besonders in den sächsischen Ländern (Chursachsen und den sächsischen Herzogthümern) durch Observanz und Gesetzgebung befestigt und ausgebildet wurde, veranlaßte es, daß man es häufig die „sächsische" gesammte Hand nannte, und daß Manche es sogar für ein eigenthümlich-sächsisches Rechtsinstitut hielten; welches aber nach dem vorhin Entwickelten ein offenbarer Irrthum ist. **) Es wurde nicht nur in andern Ländern des sächsischen Rechts, wie in Brandenburg, den braunschweig-lüneburgischen und den hessischen Ländern angewendet, und zwar in allem Wesentlichen auf dieselbe Weise, wie in Sachsen***), sondern es verbreitete

---

*) Man darf daher auch keinesweges aus dem Umstande, daß in einem Documente von jura agnationis oder sanguinis, erbberechtigten Agnaten u. desgl. die Rede ist, darauf schließen, daß die Beikommenden ein von der Conservation durch die gesammte Hand unabhängiges Erbrecht zu besitzen geglaubt haben, oder daß ihnen von Andern ein solches beigelegt worden sei.

**) Vergl. Pfizer l. c. pag. 81: „Es ist also eine ganz falsche Meinung, wenn einige Rechtsgelehrte glauben, daß die Samtbelehnung ein besonderes Recht der Sachsen, und in dem übrigen Deutschland nicht gewöhnlich sey. (Ludewig jus feud.; Weber Handbuch). Eine Meinung, welche mit den Gesetzen nnd Gewohnheiten der einzelnen Lehenhöfe, mit dem Inhalt der Archivalurkunden, und überhaupt mit der ganzen Geschichte der Lehensfolge in geradem Widerspruch steht, und welche nie hätte Statt finden können, wenn jene Rechtsgelehrte jemals den eigentlichen Zweck der Samtbelehnung oder nur die Geschichte ihrer Entstehung gekannt hätten."

***) Vergl. Pfizer l. c. pag. 86 Note und pag. 91; *Boehmer* princ. jur. feud. §§ 165 & 185. Ueber die Länder, in welchen die gesammte Hand überhaupt im Gebrauche war, siehe Pfizer pag. 85 ff.

sich auch über das südliche Deutschland. Jedoch waren die Formen im nördlichen Deutschland im Allgemeinen strenger, als im südlichen; während man dort nicht nur die Forderung aufstellte, daß die Simultanbelehnten bei jeder neuen Belehnung in den Lehnsbrief speciell aufgenommen und in diesem namentlich aufgezählt werden sollten, sondern auch die Ablegung des Lehnseides entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten verlangte, genügte es im südlichen Deutschland, wenn nur für die deutliche Erwähnung der Simultanbelehnten im Lehnsbrief gesorgt wurde. Dieser Verschiedenheit halber haben Manche mit Unrecht eine ganz andre Art der Simultanbelehnung im nördlichen, als im südlichen Deutschland angenommen *).

Nach der Reception des longobardischen Lehnrechts wurde das Institut der gesammten Hand nicht allein in manchen Ländern, namentlich des südlichen Deutschlands, gänzlich verdrängt, sondern, da die Rechtsgelehrten lange Zeit den Grundsatz befolgten, daß es in den Ländern, wo man demselben praktische Geltung nicht absprechen konnte, doch nach den Principien des longobardischen Lehnrechts zu erklären und diesem anzupassen sei, wurde auch an manchen Orten, wo es sich hielt, die ursprüngliche Bedeutung desselben und die daraus fließenden Rechtsregeln verwischt. Mit Beziehung auf diese praktische Anwendung mögen folgende allgemeine Bemerkungen genügen.

Die deutschen Lehnrechtslehrer sind bis auf ganz einzelne Ausnahmen jetzt dahin einig, daß das longobardische Lehnrecht freilich nur als subsidiäres Recht angewendet werden kann, wo

---

*) Pfizer l. c. pag. 82—83. Einige theilten die deutsche Gesammtbelehnung in die gemeine und die sächsische. Vergl. über diese Distinktion Schnaubert Kommentar ad § 112 pag. 366—367 (2te Auflage). Andre unterschieden eine sächsische und eine allemannische Gesammtbelehnung. Vergl. *Estor* de terrar. partit. illustr § LXXI.

gültige einheimische Rechtsnormen fehlen; daß es jedoch sowohl im Allgemeinen, als auch namentlich mit Rücksicht auf das Successionsrecht der Lehnsagnaten, als gemeines Recht, für welches die Rechtsvermuthung spricht, Geltung hat, und daß die Bestimmungen der gesammten Hand daher, wo dieses Institut noch erhalten ist, obgleich in einer älteren, allgemeinen, deutschen Rechtsanschauung begründet, als partikularrechtliche Normen zu betrachten sind.*) Eben so unzweifelhaft ist es, daß die Anwendung des Instituts, wo dieses Geltung hat, zunächst nach den an einem jeden Orte geltenden besondern Gesetzen und Rechtsgewohnheiten, wenn sie hinreichend deutlich und bestimmt sind, zu beurtheilen ist.**) Sind sie aber dunkel und unvollständig, dann ist es nicht gleichgültig, aus welchem Rechtssystem eine Analogie, um den Zweifel zu entscheiden oder das Fehlende zu ergänzen, herzunehmen ist. Ist nun die gesammte Hand ein durchaus deutsches Rechtsinstitut, aus deutscher Rechtsanschauung entsprungen, und rücksichtlich seiner Bedeutung und Entwicklung nur aus dieser erklärlich, so dürfte es doch keinem Zweifel unterworfen sein, daß man bei der Entscheidung solcher Fragen vornehmlich die deutschen, und nicht die longobardischen Rechtsgrundsätze berücksichtigen muß.***)

---

*) *Boehmer* princ. jur. feud. §§ 31 & 160; *Püttmann* elem. jur. feud. §§ 25 & 250; Patz Lehrbuch des Lehnrechts §§ 17 & 122; Eichhorn Einleitung §§ 31 & 359; Mayr Handbuch des Lehnrechts §§ 21 & 97; Pfeiffer in Weiske Rechtslexicon Bd. 6 pag. 557.

**) Vergl. *Boehmer* l. c. § 164; Schnaubert l. c. pag. 367; Eichhorn l. c. § 359.

***) Pütter Beiträge zum teutschen Staats- und Fürstenrechte II, besonders Nr. XXVIII und XXIX; Maurer l. c. pag. 217; Schnaubert l. c. ad § 30 pag. 54; Eichhorn l. c. § 31; vergl. § 28; Mayr l. c. §§ 30 & 41; Philipps l. c. § 27.

Es ist folglich, wenn es erst feststeht, daß die Simultanbelehnung an einem Orte im Gebrauche ist, unzweifelhaft dafür zu präsumiren, daß sie für die Agnaten, um succediren zu können, unentbehrlich ist. *) Es ist anzunehmen, daß das Institut die ihm nach den deutschen Rechtsgrundsätzen zukommende Bedeutung hat, und daß die Beikommenden daher die gesammte Hand ex opinione obligationis erworben haben, als ein ihnen unentbehrliches Mittel zur Sicherung eines ihnen sonst nicht zustehenden Successionsrechts; falls sich nicht eine bestimmte particulaire Rechtsnorm nachweisen läßt, durch welche das Institut, wie es an einzelnen Orten durch den Einfluß das longobardischen Rechts allerdings geschehen, seine ursprüngliche Bedeutung verloren und eine andre erhalten hat; welches aber alsdann als eine Ausnahme anzusehen ist. **)

Ueber die Erneuerung der gesammten Hand haben in mancherlei Beziehung zwischen den Rechtskundigen verschiedene Meinungen geherrscht, und namentlich wurde hierüber vor ungefähr hundert Jahren ein heftiger Streit zwischen G. L. Boehmer und J. G. Bauer geführt. Der Erstere hielt es zwar für eine Pflicht der Simultanbelehnten nicht nur in Sachsen, sondern auch an manchen andern Orten, wo die gesammte Hand in Gebrauch war, die Belehnung gleich den besitzenden Vasallen zu erneuern; dagegen sah er dieses für etwas Eigen-

*) Siehe Pfizer l. c. pag. 87—88, und die von ihm citirte Stelle von *Hellfeld* de invest. simult. § 40; sammt Moser Einleitung zu dem Reichshofraths-Proceß III. pag. 394.

**) So wird der gesammten Hand z. B. durch einen herzoglich pommerschen Bescheid von 1609 (Kraut Grundriß des deutschen Privatrechts nebst beigefügten Quellen, 3te Ausgabe § 254 pag. 420 Nr. 17) die Bedeutung beigelegt, daß sie von denen erbeten werden kann, welche nicht gehörig ihre gemeinsame Abstammung vom primo acquirente nachweisen können, so daß diese alsdann „krafft der gesammten Hand oder reciprocæ investituræ" einander succediren.

thümliches an, welches nur alsdann verlangt werden könne, wenn es durch ein Partikulargesetz oder eine bestimmte Gewohnheit geboten sei; und er stützte diese Annahme auf zwei Gründe. Erstlich nahm er nämlich, wie bereits erwähnt, an, daß die gesammte Hand auf dem ältern Gedinge beruhe, bei welchem keine Erneuerungspflicht vorkomme*), und daß man erst, nachdem das Institut sich schon entwickelt hatte, an einigen Orten zufolge der Interpretationen der Rechtsgelehrten die Erneuerungsverpflichtung als etwas Neues hinzugefügt habe. Alsdann berief er sich auf die Analogie des longobardischen Lehnrechts, zufolge dessen nur der Lehnsbesitzer zur Lehnserneuerung verpflichtet sei, nicht aber auch die successionsberechtigten Agnaten, mit welchen diejenigen, welchen die gesammte Hand verliehen, in gleiche Kategorie zu stellen seien.**) Diese

*) Dieses schloß man aus dem im sächsischen Lehnrecht cap 5 enthaltenen Ausdruck: „am Gedinge ist keine Folge," welchen Satz Boehmer, Bauer und mehrere ältere Rechtskundige fälschlich auf die Lehnserneuerung bezogen. Uebrigens ist es richtig, daß, da nach dem richtigen Verständnisse des erwähnten Satzes der Nachfolger des Lehnsherrn nicht an ein verliehenes Gedinge gebunden, und dieses auch nicht erblich war, (Homeyer l. c. pag. 329 ff.) von einer Erneuerung des Gedinges, obgleich es durch eine Belehnung gegeben wurde, eigentlich nicht die Rede sein kann. vergl. jedoch Albrecht die Gewere pag. 286 Note mit Homeyer l. c. pag. 335 & 336.

**) Exercit de investituræ simultaneæ *eventualis* non desiderata renovatione (Elect. jur. feud. I. pag. 225 sequ.) verglichen mit Princ. jur. feud. § 184. Boehmer unterschied auch mit Rücksicht auf den Inhalt der Lehnsbriefe zwischen invest simult. *pura*, von welcher das Oberwähnte gelte, und invest. simult. *eventualis* vel *conditionalis*, welche niemals, auch in Sachsen nicht, einer Erneuerung bedürfen solle; jedoch erkennt er in Exerc. cit. §§ XXXVI. und LXXVIII. es an, daß zwischen dieser letzteren und einer gewöhnlichen Eventualbelehnung eigentlich kein Unterschied Statt finde. Vergl. Schnauber ad § 130 pag. 170 und Duncker l. c. pag. 96 ff.

Meinung wurde ausführlich von **Bauer** widerlegt, dessen Abhandlungen über die gesammte Hand ohne Zweifel gründlicher, als die von Boehmer, sind, ohne jedoch zu einem befriedigenden Resultat führen zu können, da ihm selbst eine richtige Anschauung über den Ursprung und die Bedeutung dieses Instituts abging.*) Wie aber Boehmers Hypothese über den Ursprung und die successive Entwicklung der gesammten Hand ohne Zweifel historisch unrichtig ist, so dürfte die aus dem longobardischen Lehnrecht entnommene Analogie wegen der wesentlich verschiedenen, innern Beschaffenheit dieser zwei Verhältnisse eine verkehrte Anwendung gefunden haben. Vielmehr liegt es im Wesen und in der Bestimmung der Simultaninvestitur, durch eine successive Lehnserneuerung erhalten zu werden. Da es so angesehen wird, als ob der Simultanbelehnte rücksichtlich des Lehens sich noch in der Gemeinschaft befände, so muß er, wie der besitzende Vasall, die Pflicht der Lehnserneuerung beobachten, und so wie ursprünglich ein Austreten aus der wirklichen Gemeinschaft eine Auflösung der gesammten Hand zur Folge hatte, so hebt jetzt ein Versäumniß bei der Lehnserneuerung die durch die Simultaninvestitur symbolisch repräsentirte Gemeinschaft auf, und hat den Ausschluß des Beikommenden aus dem Lehnsbrief und von der Lehnssuccession zur Folge.**)

---

*) *Bauer's* Dissertationen de origine et progressu communis Saxonum manus, de forma ac definitione comm. Sax. manus, und de communi Saxonum manu ob neglectam renovationem amissa stehen in seinen Opusc. academ. II. pag. 196 sequ.

) Vergl. *Schilter* Cod. jur. allem. feud. pag. 657 (Edit. 1697); *Bauer* de comm. Sax. manu ob negl. renov. amissa. § 21 sequ.; **Meurer l. c. pag. 89—90 und 223; **Püttmann** l. c. § 266; **Schmalz** Lehrbuch des teutschen Privatrechts § 685; **Pfizer** l. c. pag. 90—93; **Pfeiffer** die Regierungs Nachfolge pag. 350;

Dahingegen kann es wol zweifelhaft sein, in welchen Fällen der Simultanbelehnte nach der Beschaffenheit des Verhältnisses die Erneuerung der Belehnung zu suchen hat, und hierüber haben auch die Partikulargesetze verschiedene Anordnungen getroffen. Nach dem sächsischen Recht, welches hierüber die strengsten Bestimmungen enthält, muß ein solcher, wie der besitzende Vasall, die Belehnung nicht nur bei einer Veränderung der manus dominans erneuern lassen, sondern regelmäßig auch, wenn eine Veränderung der manus serviens eintritt, also wenn der besitzende Vasall verstirbt; und auf gleiche Weise müssen die Söhne eines verstorbenen Simultanbelehnten die gesammte Hand erneuern.*) Wenn gleich diese Regeln consequent aus der Natur der Simultanbelehnung zu folgen scheinen**), so hat man doch an den meisten Orten die in dieser Beziehung an die Simultanbelehnten gestellten Forderungen mehr eingeschränkt.***)

Derselbe in Weiske Rechtslexicon Bd. 6 pag. 558; Mayr l. c. § 96 Note 7 & 19; Duncker l. c. pag. 110; Homeyer l. c. pag. 467. — Dagegen schloß sich Pätz l. c. § 123 vergl. § 85 ganz Boehmer an.

*) Siehe das Nähere hierüber im Chursächsischen Lehnsmandat vom 30sten April 1764, Tit. I. § 1 ff. und C. S. Zachariæ l. c. § 117 ff.

**) Wenn der Simultanbelehnte nicht in den Hauptlehnsbrief aufgenommen worden ist, sondern einen selbstständigen, auf die gesammte Hand lautenden Lehnsbrief hat, dürfte jedoch aus der Natur des Verhältnisses nicht die Verpflichtung für ihn abgeleitet werden können, die Lehnserneuerung bei einer eintretenden Veränderung in der Person des Hauptvasallen, welche auf seine Stellung ohne Einfluß ist, zu suchen.

***) Vergl. *Boehmer* princ. jur. feud. § 185; Mayr l. c. § 96; Badisches Lehnsedict von 1807 § 21 bei Pfizer l. c. pag. 178; und Ortloff teutsches Privatrecht pag. 611.

Die Wirkung der Nichterneuerung der gesammten Hand muß derjenigen analog sein, welche ursprünglich mit der Auflösung der wirklichen Gemeinschaft, an deren Stelle das erwähnte Verhältniß trat, verknüpft war. Die Folge der Aufhebung der Lehnsgemeinschaft war aber die, daß das Recht zur Lehnssuccession, indem die Bedingungen für dasselbe aufhörten, gradezu und ohne Weiteres hinfällig wurde, wodurch möglicher Weise eine Consolidation zum Vortheil des Lehnsherrn früher, als sonst, eintreten konnte, ohne daß dieses jedoch irgendwie als eine Strafe für die Uebertretung einer gesetzlichen Vorschrift oder als eine Lehnsconfiscation betrachtet werden könnte. Dieselbe Folge muß im Allgemeinen nun auch eintreten, wenn die gesammte Hand nicht bewahrt wird, indem dadurch die nothwendige Voraussetzung, an welche die Lehnssuccession geknüpft ist, wegfällt.*) Dieses Verhältniß ist daher wesentlich von der Lehnsprivation verschieden, welche nach Lehnrecht alsdann Statt finden kann, wenn der besitzende Vasall die schuldige Lehnserneuerung zu suchen unterläßt**); und nur ein Verkennen des eigentlichen Wesens des hier be-

---

*) Vergl. Pfizer, Pfeiffer und Mayr an den citirten Stellen.

**) Nach den deutlichen Bestimmungen des longobardischen Lehnrechts konnte Lehnsprivation eintreten, wenn die Lehnserneuerung innerhalb der bestimmten Muthungsfrist versäumt wurde, mochte diese Unterlassung nun in dolus oder culpa ihren Grund haben, denn nur der Nachweis einer justa causa impediens konnte den Vasallen schützen; und hiermit stimmt auch das deutsche Lehnrecht überein. Nichts desto weniger haben verschiedene ältere Theoretiker jene Bestimmungen nur von einer dolosen Unterlassung der Muthung verstehen wollen, und diese Meinung hat auch in die Praxis und die partikulären Lehnrechte Eingang gefunden. Siehe hierüber Pfeiffer in Weiske Rechtslexicon Bd. 6 pag. 458—459 und das dort Angeführte. Ueber das deutsche Lehnrecht siehe Homeyer l. c. pag. 473.

handelten Instituts hat die ältern Theoretiker dahin bringen können, die Grundsätze über die Bedingungen für die Lehnsprivation wegen versäumter Lehnserneuerung auf die Aufhör des Successionsrechts wegen Nichtbewahrung der gesammten Hand anwenden zu wollen.*) So wie aber diese unrichtige Ansicht keinesweges allgemein in die frühere Praxis Eingang gefunden hatte**), so scheint auch die neuere Praxis sich an den Orten, wo diese Frage nicht bereits definitiv abgemacht war, entschieden für die in der Natur des Verhältnisses begründete richtige Ansicht erklärt zu haben, wie unter Anderm aus folgendem bemerkenswerthen Präjudikat, welches in den Jahren 1828 bis 1838 von dem Oberappellationsgericht in Darmstadt abgegeben worden ist, hervorgeht:***)

---

*) Vergl. Pfizer l. c. „Nothwendig mußten also nur Unrichtigkeiten und Verwirrungen aus den Erörterungen derjenigen Rechtsgelehrten hervorgehen, welche den Verlust des Successionsrechts als eine Strafe betrachteten, die mit dem gesetzwidrig unterlassenen Belehnungsnachsuchen verbunden sei, und welche aus diesem Grunde weitläuftige Untersuchungen, z. B. darüber angestellt haben, ob zur Begründung dieser Strafe ein böser Vorsatz erforderlich, oder ob Nachlässigkeit schon zureichend sei?"

**) Siehe die bei Pfizer l. c. pag. 86 Note a, pag. 87 Note d, pag. 146 & 151—153 angeführten partikularrechtlichen Vorschriften und Responsa. — Selbst mit Rücksicht auf die Partikularrechte, welche in der erwähnten Beziehung diese zwei Verhältnisse zusammen gestellt haben, wie z. B. das Chursächsische Lehnsmandat von 1764 Tit. V §§ 1 & 2, hat bei der praktischen Anwendung sich der in der Natur der Sache liegende Unterschied zwischen einer Lehnsprivation mittelst einer Felonieklage und dem Uebergehen eines Simultanbelehnten bei der Investitur und der Succession geltend gemacht. Siehe C. S. Zachariæ l. c. §§ 126 & 127.

***) *Emminghaus* Corpus juris Germanici, 2te Aufl. pag. 892. Durch die Gerichtsordnung von 1777 ist es diesem Tribunal aufgegeben, solche Präjudikate genau zu sammeln und zu verzeichnen, so wie

„Nach den in den Althessischen Landestheilen des Großherzogthums geltenden Grundsätzen des deutschen Rechts von der gesammten Hand ist ein Agnat oder Lehnsvetter nicht schon deshalb, weil er von dem ersten Erwerber des Lehns abstammt, sondern nur dann, wenn er fortwährend in der Mitbelehnung geblieben ist, zur Lehnsfolge berechtigt; daher durch das bloße Factum der unterbliebenen Lehnserneuerung er alles Rechts an dem Lehn verlustig wird. Den solchergestalt aus dem Lehnsverbande getretenen Agnaten kann weder der Mangel bösen Vorsatzes, noch selbst der Mangel eigenen Verschuldens zu statten kommen, da die Grundsätze des longobardischen Lehnrechts von der Bestrafung eines durch die unterbliebene Lehnserneuerung gegen den Lehnsherrn begangene Lehnsfehlers (Felonie) und von der Entziehung des durch die Abstammung einmal erworbenen Rechtes auf das Institut der deutschen Sammtbelehnung durchaus nicht passen.“

---

dieselben in ähnlichen Fällen zu Grunde zu legen, „damit aller Ungleichheit in Entscheidung der Rechtssachen vorgebogen, und, so viel nur immer möglich, ein jus certum eingeführt werden möge.“ Zeitschrift für deutsches Recht V, pag. 356. Auch vom Oberappellationsgerichte in Cassel hat man ein mit dem obigen übereinstimmendes Präjudikat aus der neuern Zeit, welches zufolge Weiske Rechtslexicon Bd. VI pag. 558 Note 256 in Pfeiffer praktische Ausführungen I pag. 175 ff. abgedruckt ist.

Von der Geltung der gesammten Hand bei den deutschen Reichslehen, und dem Einflusse derselben auf das agnatische Successionsrecht in diese, durch die Auflösung des deutschen Reichs in allodiale Länder verwandelten Lehen.

VI. Im Vorstehenden haben wir die Bedeutung des Instituts der gesammten Hand und die fortdauernde praktische Geltung desselben bei den territorialen und privaten Lehen in Deutschland bis in die Gegenwart hin dargestellt. Dieses kann man indessen nicht gradezu auf das Herzogthum Holstein als ein deutsches Reichslehen anwenden; man muß vielmehr zuerst untersuchen, ob der Successionsanspruch der Agnaten bei Reichslehen anerkanntermaaßen auf der gesammten Hand beruhte, und nach welchen Regeln dieses Verhältniß zu beurtheilen sein dürfte.

Es ist nun keinem Zweifel unterworfen, daß die Grundsätze des deutschen Lehnrechts hinsichtlich der Lehnssuccession, wie wir sie in den Rechtsbüchern des 13ten Jahrhunderts vorfinden, auch auf die deutschen Reichslehen angewendet wurden; daß demnach auch bei diesen nur der Sohn dem Vater, nicht aber die Seitenverwandten succedirten, und daß unter mehreren Söhnen nur Einer die Belehnung erhalten konnte.*) Demnächst wurde es mehreren Brüdern gestattet, in Gemeinschaft das vom Vater ererbte Lehen zu besitzen oder die gesammte Hand, in der ältern Bedeutung dieses Wortes, zu haben. Da nun aber eine solche Gemeinschaft mit großen

---

*) Dieses galt um so viel mehr bei den Reichslehen, als die herzogliche nnd gräfliche Würde eigentlich ein Amt war. Vergl. Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte § 301.

Inconvenienzen verbunden war, Theilungen aber von der gegenseitigen Succession ausschlossen, so wurde nach und nach die gesammte Hand, in der Bedeutung des neuern Rechts, eingeführt; ja dieses Institut bildete sich ohne Zweifel zuerst rücksichtlich der Reichslehen vollkommen aus.*) Auch wurde es grade bei diesen Lehen so allgemein und noch in so später Zeit angewendet**), daß sehr angesehene Publicisten noch im 17ten und 18ten Jahrhundert der Meinung waren, daß es als eine allgemeine Regel, welche die Vermuthung für sich habe, zu betrachten sei, daß Seitenverwandte nur vermittelst der gesammten Hand in Reichslehen succediren könnten.***) Indessen war diese Meinung nicht die allgemein angenommene, und wol auch nicht hinreichend begründet. Aus der Mitte des 17ten Jahrhunderts existirt freilich ein Reichsgesetz, welches ausdrücklich die Simultaninvestitur mit Rücksicht auf die Reichslehen behandelt, und die Geltung dieses Instituts bestätigt, jedoch ohne Zweifel nur als partikularrechtlich.

---

*) Vergl. Homeyer l. c. pag. 451—452; Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte §§ 399 x, 428 & 542; Pfeiffer Regierungsnachfolge pag. 375 ff.; Meurer l. c. pag. 210; Biener l. c. pag. 163 sequ. & 175—176.

**) Wir können uns hier nicht darauf einlassen, die verschiedenen Ursachen zu erklären, welche dazu beitrugen, daß das dem Geschlecht der Reichsvasallen weit günstigere longobardische Successionsrecht nicht gänzlich das alte Recht verdrängte, sondern beschränken uns auf die Bemerkung, daß es eine bekannte Thatsache ist, wie grade der hohe deutsche Adel am Stärksten am alten, einheimischen, deutschen Recht festgehalten und dieses bewahrt hat. Vergl. Pütter Beiträge II pag. 110 ff.; Philipps l. c. § 13.

***) *J. Schilter* Dissert. de investitura principum imperii simultanea, abgedruckt in der Ausgabe seines Codex jur. Allem. feudalis; und *H. C. Senckenberg* de successione ex simultanea investitura, jure feudorum imperii communi, in seinen Meditat. de universo jure et historia. 1740 pag. 557 sequ.

Dieses Reichsgesetz ist die Reichhofrathsordnung Kaiser Ferdinand des Dritten vom 16ten März 1654*), wo die §§ 8—14 im dritten Titel eine Reihe von Vorschriften darüber, was bei Lehnserneuerungen zu beobachten sei s. w. d. a., und darunter folgende, hierher gehörige Bestimmungen enthalten:

§ 9. „So oft auch ein Lehen in viel Theil vertheilt, und ingesammt gesucht, und darauf dergestalt die Belehnung erfolgt, solle jederzeit von allen der Gewalt**) verfertigt: und wann einer von den Belehneten, so in den Lehen-Briefen vermeldt, verstirbt, solle die Belehnung wieder gesucht und erneuert werden."

§ 12. „In welchen Geschlechten, und in denjenigen Reichs-Creisen, da die simultanea Investitura hergebracht, und im Gebrauch, dabei solle solche auch gehalten und derselben nachgelebt werden."

In diesem letzten § waren offenbar zwei Vorschriften enthalten, die direkte, daß die simultanea investitura, wo sie im Gebrauch sei, auch in Zukunft gehalten und derselben nachgelebt werden solle; und die indirekte, daß es in andern Fällen nach dem jus commune oder dem longobardischen Lehnrecht verhalten werden solle. So verstand man auch allgemein diese Bestimmung, und wandte sie auf diese Weise in der Praxis an; und die Lehre von der gesammten Hand, so wie

*) Der Reichshofrath war ein Reichscollegium, welches sowohl judicielle, als administrative Funktionen hatte, und als die höchste Reichslehnscurie namentlich alle Lehnssachen behandelte, welche es mit seinem Bedenken dem Kaiser vorlegte, bevor dieser hierin resolvirte.

**) ɔ: der Gewaltbrief.

von den mit der Nichtbeobachtung der Formen derselben verknüpften Folgen, wurde also auch nicht rücksichtlich der Reichslehen zu einer juridischen Antiquität, sondern behielt ihre praktische Anwendung bis zur Auflösung des deutschen Reichs. Es findet sich hierüber eine ganze Reihe von Zeugnissen der angesehensten deutschen Publicisten aus dem vorigen und dem Anfange dieses Jahrhunderts, welche wir hier vollständig abdrucken, weil dieser Punkt von so hoher Wichtigkeit ist, auch manche der hieher gehörigen Schriften nicht in Vieler Besitz sein dürften.

1. J. J. Moser, welcher am Ausführlichsten diesen Gegenstand in seiner: Einleitung zu dem Reichhofraths-Proceß, 3ter Theil, 1734, enthaltend einen Tractat von Reichs-Lehen, behandelt und mit Beispielen aus der wirklichen Praxis beleuchtet hat, sagt hierüber im 4ten Kapitel:

§ 23. (Von Sammtbelehnungen). „Es ist aber ferner bei denen Belehnungen mit Reichslehen dieser Hauptunterschied zu beobachten. In einigen Reichs-Creisen und Geschlechten ist, (wie die Reichshofraths-Ordnung Tit. 3 § 12 selbst bezeuget), die simultanea Investitura, oder gesammte Hand- oder Sammtbelehnung üblich und hergebracht, da nemlich nicht nur der würckliche Besitzer des Lehens, oder eines Theils desselben, sondern auch alle und jede von selbigem Haus, ja auch zuweilen von andern Häusern, welche über kurtz oder lang ein Recht auf die Lehens-Folge in solchem Reichslehen haben, mit diesem Lehen belehnet werden, und ihrer aller in dem Lehenbrief, meistens namentlich, gedacht wird. In anderen Reichskreisen und Geschlechten aber ist dieses nicht üblich, sondern es wird nur der würckliche Besitzer des Lehens damit für sich und seine Erben und Nachkommen belehnet."

§ 24. (Würckung derselben). „Wo die gesammte Hand statt hat, kann niemand an das Lehen Anspruch machen, als wer dem Lehenbrief einverleibt ist;*) wo sie aber nicht üblich ist, schadet es denen a primo acquirente Descendirenden, oder denen die sonsten ein Recht zur Lehensfolge erlangt haben, nichts, daß ihrer in denen vorigen Lehenbriefen nicht gedacht ist. Hingegen sind, wie wir unten hören werden, die zur gesammten Hand belehnte von denen Laudemien frey, welche die bezahlen müssen, so nicht zur gesammten Hand belehnet werden".

§ 25. (Wo sie Platz finden?) „In welchen Geschlechten u. s. w." Reichs-Hof-Raths-Ordnung Tit. 3 § 12. „Wo sie aber nicht hergebracht ist wird sie der Kayserliche Hof auch nicht verstatten, weil ihme die Laudemien entgingen, und wer diese dannoch bezahlen sollte, deme ist mit der Investitura simultanea weiters nichts gedient."

Darnach handeln die §§ 26—41 von den einzelnen fürstlichen Häusern, in welchen Gesammtbelehnungen im Gebrauch waren, und hierauf folgt:

§ 42. (Simultanee investiti müssen eben nicht zugleich belehnet werden). „Aus dem bishero erzählten, und was

---

*) Vergl. hiermit die Aeußerung von Moser l. c. Cap. 3 § 69, wo er, nachdem er zu Schilters Argumentation in der erwähnten Dissertation einige Bemerkungen gemacht hat, folgendermaaßen schließt: „Indessen halte ich dafür, daß, es mag unter dem Sachsenrecht das sächsische Lehnrecht verstanden sein oder nicht, und so auch an solchen Orten, wo das Sachsenrecht nicht gilt oder gegolten, dannoch die Sammtbelehnung von solcher Würckung seye, daß ein nicht Coinvestirter dadurch von der Lehensfolge ausgeschlossen werde; dann wann dieses nicht wäre, warum ginge man von der gewöhnlichen Weise nur den mit dem Lehen zu belehnen, der das Lehen würcklich im Besitz hat, ab, und belehnete hingegen allemal alle über kurtz oder lang ad feudum Vocirte?"

unten noch weiter vorkommen wird, siehet man auch, daß es mit Belehnung derer, so die gesammte Hand an einem Lehen haben, unterschiedlich gehalten werde, indeme entweder (und zwar so wohl wann einer oder mehrere das Lehen unzertheilt, oder ihrer mehrere es zertheilt besitzen) entweder alle zugleich und uno acto damit belehnet werden, oder aber es lässet sich auch jeder mit seinem Antheil Lehens, zwar ins besondere, doch aber zugleich zur gesammten Hand an dem übrigen belehnen, je nachdem es in einem Haus Herkommens ist, und zweifle ich nicht, wann auch in einem Hanse, da alle zumal belehnet zu werden pflegen, einer seinen Theil absonderlich empfangen wollte, es würde damit von dem Kayserlichen Hof, gegen die Gebühr, ohnfehlbar willfahret werden."

§ 43. (Wann Samt-Belehnte die Lehen requiriren müssen?) „So oft auch ein Lehen in viel vertheilet u. s. w." R. H. R. O. Tit. 3 § 9. „Es ist aber nöthig diese Sache deutlicher zu machen. Entweder hat ein Haus das Privilegium, daß nur der Lehenträger das Lehen empfangen darf, oder nicht. In jenem Fall stirbt der Lehenträger, oder ein anderer Mitbelehnter. Stirbt der Lehenträger, so muß der neue Lehenträger die Lehen, Namens des gesammten Hauses, requiriren und empfangen; stirbt aber nur ein Mitbelehnter, so heißt es ein lediger Fall, und so notificirt es der Lehenträger dem Kayser, und bekommt Extractum protocolli. Wo aber die Lehenträgerey nich üblich ist, und es stirbt ein zur gesammten Hand Belehnter, so hat derselbe entweder einen Theil des Lehens inne gehabt, oder nicht; in jenem Fall muß das Lehen renovirt werden, wann auch gleich der ihm succedirende Sohn oder Agnat bereits im vorigen Lehenbrief begriffen wäre, weil solches ihme nur ein Recht zur Lehensfolge giebt, ihme aber von der Schuldigkeit, das Lehen,

wann sich mit der Person des Vasallen ein Fall zuträgt, zu erneuern nicht befreiet. Ist er aber kein regierender Herr, so hinterlässet er Söhne oder nicht. Hinterläßt er Söhne, so requiriren diese die gesammte Hand und bitten um einen Muthschein, der ihnen auch ertheilet wird, und damit warten sie, biß eine neue Samtbelehnung vorgehet, so lassen sie sich alsdann auch wieder mit belehnen. Hinterlässet aber ein solcher Herr keine Söhne, so notificiret der nächste Agnat bloß seinen Tod, als auf einen ledigen Fall, und diese Anzeige wird ad Acta gelegt."

§ 85. (Bei Samtbelehnungen müssen alle Agnaten Vollmachten einschicken). „Wo in einem Hause die Samtbelehnung üblich ist, müssen alle die, so ein Recht zur Lehensfolge haben, ihre Vollmachten zu Abschwörung des Lehneides einschicken, sonst wird die Belehnung nicht verwilliget. Die Reichhofraths-Ordnung sagt davon Tit. 3 § 9: So offt auch ein Lehen in viel Theil vertheilt u. s. w. Und obzwar der Buchstab dieser Verordnung nur auf solche Samtbelehnungen geht, wo ein Lehen in viel Theil vertheilt ist, so ist doch gewiß, daß selbige auf alle Samtbelehnungen, das Lehen mag nun von einem, oder zweyen, oder mehreren, besessen werden, gehe, und es in praxi würcklich also verhalten werde (Reichshofraths-Conclusum 23 November 1712). Uebrigens ist es gleich viel, ob nur eine Vollmacht gefertiget und selbige von allen Agnaten unterschrieben und besiegelt wird, oder ob jeder eine eigene, oder etliche zusammen eine mit einander, doch daß sie abermalen ein jeder unterschreibe und siegle, einschicken wollen".

§ 86. (So eigentlich an den Lehenträger geschiehet). „Und zwar erhellet aus folgendem, daß solche Einschickung derer Vollmachten von denen Agnaten eigentlich an den Lehen-

träger geschehen, dieser aber sie hernach, nebst der seinigen, bey dem Reichshofrath übergeben müsse. Wann aber der Lehenträger diese Vollmachten nicht annähme oder einschickte, dürfften sodann die Agnaten solche bey dem Reichshofrath selbsten übergeben. Noch weniger würde ihnen gewehret werden, wann ein oder anderer eine eigene Person von seinetwegen bevollmächtigte, so aber selten geschiehet, weil es nur Weitläuftigkeiten und Unkosten verursachet".

Hieraus ersieht man, daß sich ein ganzes System von Regeln für die Weise, wie Gesammtbelehnungen beim Reichshofrath zu erneuern seien, gebildet hatte. Außerdem zeigt es sich, sowohl aus dem, was Moser hier, als was er in seiner Schrift „von der teutschen Lehens-Verfassung" mittheilt und grade mit Beispielen aus Holstein, welche wir später anführen werden, erläutert, daß der Reichshofrath, wenn eine solche Belehnung requirirt wurde, eine genaue Untersuchung über den Hergang bei der vorigen Belehnung, namentlich hinsichtlich der Personen, welche daran Theil genommen hatten, anstellte, sowie daß die Beikommenden, wenn sich keine gehörige Vollmachten von ihnen oder keine Aufklärungen über ihren Wegfall vorfanden, nicht ohne Weiteres gleich übergangen, sondern es dem Lehnsrequirenten aufgegeben wurde, die fehlenden Vollmachten herbeizuschaffen oder eine nähere Aufklärung über die Ursache des Wegfalls beizubringen, und daß sie erst dann, wenn sie auch jetzt nicht das Erforderliche beschafften, bei der neuen Belehnung übergangen wurden.

2. G. L. Boehmer in seinem bekannten, bereits erwähnten Lehrbuch des Lehnrechts: „*Principia juris feudalis*"*),

---

*) Diese Schrift ist zuerst im Jahre 1765 herausgekommen. Das Folgende ist aus den nach dem Tode des Verfassers erschienenen Ausgaben von 1805 und 1819 entnommen, die aber bis auf einige

Cap. VIII: de successione feudali speciali in feuda Imperii ex investitura simultanea et eventuali, nec non ex exspectativa.

§ 445. „*Investitura simultanea* necessaria non est ad successionem in *feuda imperii*, nisi vel ex lege primæ investituræ vel ex observantia in certis familiis sit introducta (Ordin. jud. imp. Aul. tit. III. § 12). Cavendum tamen est, ne ex indole investituræ simultaneæ Saxonicæ æstimetur." *)

§ 446. Simultanea investitura inter agnatos *primi acquirentis* et inter *extraneos* rationem unicam continet successionis in feuda imperii. Sin inter agnatos, qui *a primo Acquirente descendunt*, vi observantiæ introducta est: pertinet potissimum ad demonstrandam *successionem ex jure sanguinis*, cum qua conjuncta est.**) *Quoad ergo*

Noten ganz mit der sechsten, vom Verfasser selbst besorgten Ausgabe von 1795 übereinstimmen sollen, welche letztere wahrscheinlich auch in diesem Punkte nicht von den früheren Ausgaben abweichen wird.

*) Boehmer weist hier auf § 165 hin, wo er von dem Gebrauch der gesammten Hand in Braunschweig-Lüneburg und den benachbarten Ländern gesprochen hat. Sowohl aus dem, was er hierüber im § 165 lehrt, vergl. § 185, als auch aus dem, was er gleich darauf im § 446 anführt, erhellt es, daß er bei dieser Warnung nur an die mit der gesammten Hand in Sachsen verbundenen partikularrechtlichen Eigenthümlichkeiten, keineswegs jedoch an diese als unumgängliche Bedingung für die Succession gedacht hat.

**) Aus der Hinweisung auf § 164, welche sich hier findet, zusammengehalten mit dem unmittelbar darauf folgenden Satz, sieht man, daß Boehmer hier unter den Worten: „ad demonstrandam successionem ex jure sanguinis," dasselbe versteht, was er im § 164 mit den Worten: „ad jus succedendi, ex jure sanguinis competens, conservandum, et quidem *ex causa necessaria*, gesagt hat. Siehe oben pag. 14 & 15.

recepta est in feudis imperii, in his, si recesseris a descendentibus, nemo succedit nisi coinvestitus. Ordo succedendi vero inter simultanee investitos tum ex dispositione speciali, in literis investituræ pactisve et observantia comprehensa, tum in eius defectu ex analogia juris communis definiendus est."

Hieher gehört außerdem aus dem Cap. IX de *conservatione* feud. Imp. constituti *per renovationem investituræ:*

§ 452. „Eadem obligatio (ad renovationem investituræ petendam) *ex observantia imperii* pertinet ad *simultanee investitos,* ita tamen, ut horum omnium nomine et ex *singulorum coinvestitorum* mandato *speciali* et *separato* investituræ renovationem vel a *vasallo possessore* impetrari sufficiat, vel a *Seniore familiæ,* ubi viget *jus Senioratus.*"

Mit diesem muß man vergleichen, was Boehmer in seiner Exercitatio de ordine succedendi ex jure primogenituræ inter coinvestitos in feudis imperii, 1765, angeführt hat:*)

§ XII. „Successio ex simultanea investitura adeo invaluit in feudis Imperii, ut in dubitationem et quæstionem abierit, utrum pro ea magis, an pro successione ex jure sanguinis capienda sit præsumtio. Præsumtionem pro priori exemplis medii ævi et ordinatione judicii imperii aulici (tit. III. § 12) adeo instructam existimavit Joannes Schilterus, ut eam eousque pro fundamento agendi allegari posse censeat, donec probata sit contraria observantia vel desuetudo. Sed vix est, ut hæc præsumtio adstrui queat, cum mores medii ævi regulam juris hodierni non constituant, nisi quoad eosdem lege vel observantia servatos

*) Sie ist enthalten in: Electa juris feudalis. Tom. II, 1795, pag. 252 sequ.

esse appareat: cujusmodi observantia non nisi in specialibus feudis intervenit. Ex his, quæ in ordinatione judicii imperii Aulici habentur, usus quidem simultaneæ investituræ, sed talis intelligitur, qualis observantia comprobatur: ex quo efficitur, in his tantum imperii feudis, in quibus eamdem usu receptam esse constat, successionem aliam non esse nisi vi investituræ simultaneæ."

§ XIV. „*In simultanea investitura in feudis imperii vel introducta vel usu servata, continetur fundamentum juris succedendi inter agnatos, nec his successio datur nisi coinvestitis. Unde et eosdem sollicitos esse oportet de eius renovatione, iisdem casibus, quibus investitura principalis renovanda est, requirenda*: quæ et in feudis imperii observantia introducta est. Et usu edocemur, ut si forte in eius renovatione, quæ solet ut plurimum a Seniore Domus vel a Vasallo principali coinvestitorum nomine ac mandato peti, omissa essent coinvestitorum nomina, hi juris sui conservandi causa diligenter egerint de Salvatorio impetrando."

3. J. S. Pütter „*Primæ lineæ juris privati principum*, speciatim Germaniæ" 1768. Nachdem er im § 37 die Folgen, welche nach deutschem Lehnrecht eintreten, wenn Gesammtbelehnte das Lehen theilen, besprochen hat, fährt er folgendermaaßen fort:

§ 38. „Sin dividentes *mutuam* inter se suosque posteros *successionem retinere vellent,* necessarium erat, tum ut inter se de ea re convenirent, tum ut domini directi adsensus accederet, *eiusque rei in quavis investituræ renovatione memoria conservaretur;* quæ et ratio *communis,* quam vocant, *manus,* in feudo diviso inter dividentium posteros conservatæ, indeque natæ Germanicæ *simultaneæ investituræ,* gesammter Hand und Sammtbelehnung. Cujus ori-

giniaria ex indole iccirco intelligitur, *collateralium* abhinc in feudo successionem non habuisse locum ex agnatione atque jure sanguinis, sed *ex sola* retenta *communi manu et simultanea investitura*: adeo ut collaterales plane non succederent, nisi in simultanea investitura comprehensi; nec proinde inter eos proximus remotiorem excluderet, quin vel fieri etiam posset, ut extraneus plane simultanee investitus ad successionem admitteretur. *Eaque omnia licet jure feudali Longobardico aliter se habeant, citra controversiam tamen adhuc observanda sunt, ubi a pristinis illis juribus haud recessisse familias illustres constat* (cit. Reichs-hofraths-Ordnung tit. 3 § 12).

§ 57. „In qualicumque succedendi ordine quamdiu stirps mascula a primo acquirente oriunda continuatur, de successione filiarum illustrium nulla quæstio est. Quamprimum vero stirps mascula deficit, si quidem I, *tota gens* cum ea exstincta est, feuda quidem mere masculina ad dominum directum eumve, qui legitima ab eo exspectativa præditus est, transeunt; in reliquis autem familiæ bonis jus succedendi nunc femineæ stirpi aperitur. Sin II, *unius* modo *lineæ* stirps mascula decedit; feuda quidem bonaque avita ad reliquos agnatos ab eodem primo acquirente oriundos, *modo divisio forte totalis olim facta aut omissio communis manus haud obstet*, exclusis filiabus exstinctæ stirpis, transeunt."

4. C. F. Häberlin im Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, 3ter Theil, 1793, im Artikel: „Nachfolge", welcher von „den besondern Grundsätzen, die bey der Erbfolge der teutschen Reichsstände und des hohen teutschen Adels im Ganzen eintreten," handelt.

pag. 594 ... „Als das longobardische Recht Ansehen zu bekommen anfing: so fing man an, an der Nothwendigkeit der

Sammtbelehnung, als dem einzigen Grunde der Erbfolge, die jetzt blos jure sanguinis hinlänglich gesichert zu seyn schien, hin und wieder zu zweifeln. Ja bald hierauf gelang es sogar den longobardischen Feudisten die ächte teutsche Lehre von der Belehnung durch die gesammte Hand in einigen Gegenden und bei einigen Ständen außer allen Credit zu bringen. In andern Gegenden ist indeß diese nach teutschem Rechte so richtige Idee beybehalten worden, und selbst in einigen fürstlichen Häusern, wo die fremden Rechte die einheimischen Gewohnheiten nicht zu besiegen vermochten, ist sie geblieben, und in diesen Familien kann noch heut zu Tage kein Seitenverwandter succediren, der nicht in der Sammtbelehnung mitbegriffen ist (cit. Reichshofrathsordn. Tit. 3 § 12).

5. N. T. Gönner. Teutsches Staatsrecht, 1804.

§ 235. „Ein teutsches Territorium, das nicht ein weltliches Kurthum, noch nach besondern Successionsnormen zu beurtheilen ist, kann unter mehreren gleich berechtigten Nachkommen I. gemeinsam oder alternativ regiert werden; ausserdem aber bleibt II. nichts übrig, als das Land in eben so viele Theile zu sondern, als Successionsberechtigte sind, wo dann jeder Theil ein besonderes Territorium wird. III. Das Gesammteigenthum des Geschlechts mit dem hieraus fliesenden Successionsrechte wird durch solche Theilungen nicht aufgehoben, wenn nicht eine Todtheilung vorgieng, welche jedoch strengen Beweis fordert, und heutzutag gar nicht weiter statt findet, als etwa durch Vernachlässigung der allenfalls nothwendigen gesammten Hand bei Theilungen das Successionsrecht verlohren geht."

6. J. C. Leist: Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. 1805.

§ 36. ... „Die zur Succession Berechtigten können füglich in zwey Classen, in die der Descendenten des letzten Besitzers, und der Collateralen (worunter natürlich gleichfalls nur solche Personen, die vom ersten Erwerber abstammen, zu verstehen sind), abgetheilt werden. In Ermangelung der ersten Classe gelangt die zweyte zur Folge, in so fern ihr Recht durch eine ehemals vorgefallene wirkliche Grund- und Todtheilung (divisio totalis), welche jedoch sehr selten angetroffen wird, und nie vermuthet werden kan, oder durch Vernachlässigung der aus einem besondern Grunde etwa nothwendig zu beobachtenden gesammten Hand nicht verlohren gegangen ist.

§ 44. „Auch durch eine Sammtbelehnung oder Aufnahme in die gesammte Hand kann in den teutschen Territorien ein Successionsrecht begründet werden, welches sonst aus keinem Grunde würde zugestanden haben. Im übrigen bedürfen die vom ersten Erwerber abstammenden Personen keinesweges der gesammten Hand, um das ihnen zustehende Successionsrecht zu erhalten, in so fern nicht die besondere Einführung derselben dargethan werden kann; cit. Reichshofraths Ordn. Tit. III. §. 12.

In dem Angeführten wird man ohne Zweifel eine hinlängliche Autorität für die von uns aufgestellte Behauptung anerkennen, und man wird daraus ersehen, wie sehr diejenigen irren, welche es für eine ganz allgemeine Regel halten, daß die legitime Abstammung vom ersten Erwerber zu der Zeit, als das deutsche Reich aufgelöst wurde, für die Agnaten genügend gewesen sei, um in die Reichslehen zu succediren.

VII. Bei der Auflösung des deutschen Reichs dauerte die Lehnsqualität mancher dieser Lehen, wenn auch unter andern Formen, als bisher, fort. Dies gilt namentlich von der großen Anzahl bisheriger unmittelbarer Lehen (Fürstenthümer, Graf-

schaften [und Herrschaften], deren Besitzer nicht in die Reihe der souverainen deutschen Fürsten aufgenommen wurden, über welche die Lehnsherrlichkeit daher den Staaten, in deren Gebiet sie lagen, zufiel, so daß sie statt Reichslehen jetzt Staatslehen wurden. Gleichfalls wurden manche bisherige Reichsafterlehen in unmittelbare Staatslehen oder Privatlehen verwandelt*). Hierdurch trat indessen für diese Lehen keine Veränderung in den bisher gültigen Successionsregeln ein, und wo das Institut der gesammten Hand hinsichtlich eines dieser Lehen in Geltung war, behielt es daher hierbei sein Bewenden. — Andre Reichslehen wurden dagegen Allodialbesitzungen, namentlich die Reichslehnsländer, deren Besitzer in die Reihe der souverainen deutschen Fürsten eintraten, und mit diesen haben wir uns hier zu beschäftigen.

Es ist, wie bekannt, nicht wenig bestritten worden, welchen Einfluß man der Auflösung des deutschen Reichs mit Beziehung auf die für die einzelnen deutschen Länder bisher bestehenden, öffentlichen Rechtsverhältnisse rechtlich beilegen könne. Daß diese Begebenheit in der erwähnten Beziehung einen bedeutenden Einfluß ausgeübt, daß manche Verhältnisse hiedurch entweder gradezu aufhören mußten oder doch von den souverainen Fürsten anders, als bisher, geordnet werden konnten, ist natürlich keinem Zweifel unterworfen; der Umfang dieses Einflusses aber, oder welche Verhältnisse er berührt und wie weit er sich erstreckt, ist bestritten. Diese Frage kann auch rücksichtlich der Successionsansprüche auf die bisherigen Reichslehnsländer auf-

*) Klüber öffentliches Recht des deutschen Bundes, 2te Auflage, § 441 ff.; 4te Auflage § 536 ff.; Maurenbrecher Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrechts, 1843, § 221; Weiss System des deutschen Staatsrechts, 1843, § 372; H. A. Zachariæ deutsches Staats- und Bundesrecht, 1841—1845. III. § 192.

geworfen werden, und Einige sind hierin so weit gegangen, daß sie der Aufhebung des Lehnsverhältnisses und dem Erwerb der souverainen Macht, welche die Folge der Auflösung des deutschen Reichs war, die Bedeutung beigelegt haben, daß die neuen Souveraine die Staatssuccession unabhängig von früheren Regeln aufs Neue sollten ordnen können, wenn nicht andre gültige Bestimmungen, wie z. B. die traktatenmäßige Reservation im § 34 der Rheinbunds-Akte, diese Befugniß beschränkten.

Wir können uns hier auf diese Controverse nicht näher einlassen, sondern werden von der Ansicht, welche als die von den deutschen Publicisten am Allgemeinsten angenommene angesehen werden kann, ausgehen. Hiernach hörten die zur Zeit der Auflösung des deutschen Reichs bestehenden rechtsgültigen Lehns-, successionsansprüche, wenn gleich der Gegenstand derselben eine Veränderung erlitten hatte, regelmäßig nicht auf, falls nicht ein specieller Verzicht, wie bei der Rheinbunds-Akte oder andern Traktaten, vorlag. Jedoch kann, der allgemeinen Ansicht zufolge, den bloßen kaiserlichen Exspektanzen jetzt nicht mehr eine rechtliche Wirkung beigelegt werden, und dieselbe Meinung haben Viele auch hinsichtlich der Eventualbelehnungen *). Auf der an-

*) Siehe: Schmalz das teutsche Staatsrecht, 1825, § 260 ff.; Klüber l. c. § 52 IV und § 445, § 53 IV und § 540 (hält sogar die Exspektanzen für noch wirksam); Zachariæ l. c. § 30 V. und § 47 ff. (läugnet die fortdauernde Wirksamkeit der Exspektanzen, legt sie aber den Eventualbelehnungen bei); Maurenbrecher l. c § 232 ff.; Weiss l. c. § 238 ff.; Zoepfl Grundsätze des Staatsrechts, 3te Ausg. §§ 87—97 vergl. § 73; (die drei Letzten halten sowohl die Exspektanzen, als die Eventualbelehnungen für unwirksam). — Unter denjenigen, welche den Exspektanzen und Eventualbelehnungen jetzt keine Wirksamkeit beilegen, stellen doch Einige, wie z. B. Maurenbrecher § 240 und Weiss § 245, als eine Ausnahme den Fall auf, wenn der besitzende Vasall zu der

dern Seite ist es allgemein angenommen, daß eine bedeutende Erweiterung der frühern Lehnssuccession dadurch eingetreten ist, daß dasjenige, was der Succession der Cognaten in die Mannleben früher hindernd in den Weg trat, jetzt weggefallen ist; mag man nun mit Einigen diese cognatische Succession beim Wegfallen des successionsberechtigten Mannstamms ohne Weiteres, wo nicht ein besonderes Gesetz es ausdrücklich verbietet*), eintreten lassen, oder mit Andern die neue Souverainität, wie es in den allermeisten Staaten geschehen ist, dazu benutzen, um die bisherige Ausschließung der Cognaten aufzuheben**).

Wendet man nun das Oberwähnte auf die Geschlechter an, welche unter die Bestimmungen in der Reichshofrathsordnung Tit. III § 12 sortirten, so ist wol anzunehmen, daß diejenigen Agnaten, welche bis zur Auflösung des deutschen Reichs die gesammte Hand gehörig bewahrt hatten, auch nach diesem Ereignisse das ihnen hierdurch zustehende Successionsrecht behielten, und auf ihre Nachkommen auf dieselbe Weise vererbten,

---

Ertheilung derselben seine Einwilligung gegeben hat, indem sie alsdann wie ein Erbvertrag zwischen den Beikommenden wirken mußten. Diese Ansicht ist aber ohne Zweifel nicht wohlbegründet. Vergl. Eichhorn Einleitung § 220; Pätz l. c. § 129; Mayr l. c. § 72 Note 9 und § 73; Pfeiffer in Weiske Rechtslexicon Bd. 6 pag. 433.

*) Schmalz l. c. § 278; Maurenbrecher § 236; Zoepfl l. c. § 94, verglichen mit einem Artikel Desselben in Rottecks und Welckers Staatslexicon Bd. XV. pag. 308.

**) Zachariæ l. c. § 49 I. B. pag. 153—154 vergl. § 54; Weiss l. c. § 241 pag. 471—472. Dieselbe Wirkung muß natürlich einem ältern, bestehenden Hausgesetz beigelegt werden, welches schon im Allgemeinen die Bestimmung getroffen hat, daß die Besitzungen des Hauses nach dem Aufhören des Mannstamms, und insofern es, ohne Andrer Rechte zu kränken, geschehen könne, nach einer gewissen Successionsordnung auf die Cognaten übergehen sollen.

wie der besitzende bisherige Vasall sein Recht fortsetzte, ohne daß noch irgend eine Lehnserneuerung, welche, nachdem die Lehnsherrlichkeit des Kaisers und des Reichs aufgehört hatte, unmöglich wurde, gefordert werden konnte*). Andrerseits muß man aber auch alsdann ohne Zweifel annehmen, daß Diejenigen, deren Successionsanspruch durch Nichtbewahrung der gesammten Hand damals schon verloren gegangen war, auch in Zukunft von der Anzahl der successionsberechtigten Agnaten ausgeschlossen sind. Kann man auch mit Grund annehmen, daß die zur Zeit der Auflösung des deutschen Reichs bestehenden rechtskräftigen Successionsansprüche, der veränderten Verhältnisse ungeachtet, fortwährend ihre Gültigkeit beibehielten, so ist es doch vernunftwidrig anzunehmen, daß Ansprüche, welche bereits null und nichtig waren, durch diese Begebenheit wiederum Leben und Geltung sollten erhalten können, indem dieses jedenfalls nur durch ein späteres Haus- oder Verfassungsgesetz, welches das Erbrecht solcher Agnaten anerkennt, geschehen könnte. Es ist folglich anzunehmen, daß beim Aussterben der successionsberechtigten Agnaten, da, wo eine subsidiär-cognatische Erbfolge Statt findet, die zu dieser Linie gehörenden Cog-

*) Es ist leicht ersichtlich, daß dies für die Simultanbelehnten vortheilhafte Resultat nicht über allen Zweifel erhoben ist. Man kann nämlich sagen, daß zur Erhaltung der symbolischen Gemeinschaft grade eine fortgesetzte Erneuerung der gesammten Hand erforderlich sei, und da diese nach der besondern Natur des Rechtsverhältnisses nothwendige Bedingung nicht länger erfüllt werden könne, so werde auch das davon abhängige Recht wegfällig. Könnte man außerdem mit Reyscher und Duncker (siehe das Gesammteigenthum pag. 110) annehmen, daß die gesammte Hand zu einer bloßen Eventualbelehnung, nur mit der besondern Verpflichtung zur Lehnserneuerung geworden wäre, so würde man denselben Zweifel hinsichtlich der fortgesetzten Wirksamkeit derselben erheben können, welcher bei jener Belehnung geltend gemacht wird.

naten hinzutreten und mit Uebergehung jener überhaupt nicht erbberechtigten Agnaten auf dieselbe Weise erben, als wenn eine agnatische Linie wegen andrer Mängel nicht erbberechtigt ist oder durch einen speciellen Verzicht ein ihr zustehendes Successionsrecht aufgegeben hat*). Ueberhaupt ist die Stellung solcher wegen Nichtbewahrung der gesammten Hand ausgeschlossener Agnaten hinsichtlich der Succession in frühere Reichsmannlehen jetzt im Allgemeinen grade so, wie früher bei subsidiären Weiberlehen**), wo sie von der Succession ganz ausgeschlossen waren, indem diese nach dem Wegfall der berechtigten Agnaten den nächsten Cognaten zufiel.

Man muß annehmen, daß dieses Resultat mit der Ansicht der erwähnten neuern deutschen Publicisten über diesen Punkt gänzlich übereinstimmt. Theils folgt dieses nämlich consequenter Weise aus ihrer Lehre, daß nur die nach der frühern Reichsverfassung wohlbegründeten Successionsrechte ungeachtet der Auflösung des Reichs ihre Geltung behielten***), theils ist es ersichtlich aus der Rücksicht, welche sie bei der Behandlung der jetztgeltenden Regeln für die Thronfolge auf die früher geltenden Grundsätze über die gesammte Hand nehmen****), und Einer von ihnen, nämlich Weiss l. c. § 241 B, hat es ausdrücklich ausgesprochen:

---

*) Siehe Weiss l. c. § 241 Note s und t, pag. 471.

**) Siehe Leist l. c. § 39 I. vergl. § 36.

***) Vergl. Zachariæ l. c. pag. 92: „Fortdauer der ... reichsverfassungsmäßig wohlbegründeten ... Rechte"; Weiss l. c. pag. 460: „die wohlbegründeten Thronfolgeberechtigungen"; Zoepfl l. c. pag. 175: „wenn sie nur zur Zeit der Auflösung des Reichsverbandes rechtsbegründet waren".

****) Schmalz l. c. § 272; Zachariæ l. c. § 47 pag. 146—147, zusammengehalten mit dem Schluß des § 55.

„In Ermangelung agnatischer folgefähiger Descendenten des letzten Besitzers succediren ihm seine agnatischen Seitenverwandten, in so weit sie vom ersten Erwerber abstammen, vorausgesetzt nur, daß diesen nicht durch eine früher vorgefallene Grund- oder Todtheilung (divisio totalis) oder durch Vernachlässigung der gesammten Hand ihr Successionsrecht verloren gegangen ist".

Von der Geltung der gesammten Hand hinsichtlich der Succession in das Herzogthum Holstein.

VII. Die Anwendbarkeit der im Vorigen dargestellten Grundsätze von dem Institut der gesammten Hand, namentlich hinsichtlich der mit der Vernachlässigung derselben verknüpften Folgen, auf die Succession in das Herzogthum Holstein, wird natürlich darauf beruhen, ob es sich nachweisen läßt, daß die gesammte Hand, wie die Reichshofraths Ordnung von 1654 Tit. III. § 12 es fordert, im holsteinischen Fürstenhaus „hergebracht und im Gebrauch" gewesen ist. Wenn nun auch viele angesehene deutsche Verfasser es bezeugen, daß Holstein grade eins der Länder war, in welchen dies Institut sich im Gebrauch erhalten hatte *), so liegt es uns doch ob, dieses Faktum genauer aufzuklären und zu beweisen.

---

*) Moser Reichshofraths-Proceß III. Cap. IV. § 34, *Estor* de terrarum partit. § LXXII, *Pfizer* l. c. pag. 81, Pfeiffer die Regierungs-Nachfolge pag. 402—403, vergl. pag. 406.

Da die Grafschaften Holstein und Stormarn von einem sächsischen Stamm bewohnt wurden, und Afterlehen der sächsischen Herzöge waren*), so läßt es sich nicht mit Grund bezweifeln, daß hier die Grundsätze des sächsischen Lehnrechts befolgt und angewendet wurden, nachdem das Lehnswesen sich gebildet hatte. Ein durchaus unverwerfliches Zeugniß hiefür ist der bekannte, so häufig abgedruckte**), holsteinische Lehnsbrief von 1307, den holsteinischen Grafen vom Herzog Johann von Sachsen ertheilt, welcher, indem er einen wichtigen Beitrag zur Entwicklungsgeschichte des Instituts der gesammten Hand liefert, es über jeden Zweifel erhebt, daß man die Regeln des sächsischen Lehnrechts damals als in Holstein geltend betrachtete.***) Dieses wird auch durch mehrere spätere Lehns-

---

*) Falck Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts II p. 100 ff.

**) Justitia Causæ Rantzovianæ 1714 2ter Theil, Beil. p. 8, Meurer l. c. p. 191, Pütter primæ lineæ &c. § 38 a; Biener l. c. p. 167; Eichhorn St. u. R. Gesch. § 428 Note h; Pfizer l. c. p. 76; Michelsen Schleswig-Holstein-Lauenb. Urkundensammlung II p. 21, Falck Sammlung der wichtigsten Urkunden p. 1, u. m. A. Die gegen die Aechtheit dieses Documents erhobenen Einwände (Just. Causæ Rantz. II p. 42 ff.; Dreyer Monumenta anecdota p. 130 seq.) müssen für unbegründet gehalten werden. Im Wesentlichen werden diese schon dadurch wegfällig, daß das unverdächtige Originaldiplom, nach welchem der Abdruck bei Michelsen erfolgt ist, sich im königlichen Geheimen-Archiv befindet, und außerdem wird hiedurch ein specieller Einwand, welchen man von dem unrichtigen Dato hergenommen hat, gehoben, indem statt „in die *sexta* Mathei Apostoli" „in die *beati* Mathei Apostoli" zu lesen ist. Siehe übrigens hierüber Christiani Gesch. der Herzogth. Schleswig und Holstein III p. 288 ff.

***) Dieses ist genau entwickelt von Michelsen: Ueber die erste holsteinische Landestheilung, 1838, p. 37—40, vergl. p. 20—23.

briefe der sächsischen Herzöge für die holsteinischen Grafen *), so wie durch den Vergleich bestätigt, welcher im Jahre 1390 von sämmtlichen Grafen aus dem holstein-schauenburgischen Haus, die von Gerhard I († 1261) abstammten, geschlossen wurde, nämlich einerseits von der Hauptlinie, welche Holstein und den größten Theil von Stormarn, andrerseits von derjenigen, welche den pinnebergischen Distrikt und die Stammgrafschaft Schauenburg besaß. Durch diesen Erbvergleich wurde es festgesetzt, daß wenn eine dieser Hauptlinien ohne rechte männliche Erben aussterben sollte, ihre Herrschaften und Güter den Agnaten der andern Linie zufallen sollten. Wenn einer der Grafen ein Lehnsgut vom Kaiser oder einem andern Fürsten oder Herrn empfinge, sollte er es deßhalb zu Aller „samede hant" empfangen, so daß es den Andern nicht zum Schaden gereichen könne hinsichtlich des Successionsrechts, welches dem Vergleich zufolge ihnen gegenseitig zustand; sondern all ihr Gut „in ener sameden hant und lenescher Were" zu ewigen Zeiten verbleibe.**) Nach dem Inhalt dieses Artikels und dessen Verbindung mit dem Vorangehenden und Nachfolgenden kann man zweifelsohne

---

*) Siehe Just. causæ Rantz. l. c. p. 9 und Michelsen Urkundens. l. c. p. 38.

**) "Were ok dat unse vorbenomede Heren jenich van me Keyser edder van jenimeghen anderen Vorsten edder Heren jenich leengut entfange, dat scholde he to unser aller samede hant entfangen, also dat yd uns anderen heren vorbenomet to neine schaden kome in der vorscreven anwachtinge, de unser jewelc an deme anderen heft, wentte al unse ghut schal bliven in ener sameden hant und lenescher were to ewigen tiden". Jahn Danmarks Hist. under Unionskongerne p. 549—550, nach dem Original im Geheimen-Archiv supplirt; Falck Sammlung p. 10.

nicht, wie es von Einigen geschehen, annehmen, daß hierbei nur an neue Lehen, welche einer der Contrahenten späterhin erwerben könnte, gedacht sei.*) Der Artikel umfaßt eine jede zukünftige Belehnung, und schrieb ein allgemeines Mittel vor, um die bedingte gegenseitige Succession in die Lehen zu sichern, während die Contrahenten wissen mußten, daß eine solche nach dem damals geltenden Recht nicht durch die bloße Verwandtschaft in der Seitenlinie begründet werden konnte, geschweige denn durch einen willkührlichen Contrakt.

VIII. Hinsichtlich der territorialen Lehen in Holstein oder der Rittergüter, welche vom Landesherrn selbst zu Lehen genommen wurden, entwickelten sich die Verhältnisse indessen auf eine ganz eigenthümliche Weise. Nähme man allein Bezug auf den Inhalt der positiven Gesetze, so möchte man wol glauben, daß das sächsische Lehnrecht sich grade in diesem, dem nördlichsten Theil Deutschlands in voller Anwendung erhalten habe. Holstein war nicht nur eins der Länder, in welchen der Sachsenspiegel und das sächsische Recht — worunter man sowohl Land- als Lehnrecht zu verstehen pflegte —

---

*) Dahlmann Geschichte von Dännemark III p. 204; Falck Sammlung, Einleitung p. IX. Vergl. dagegen Samwer die Staatserbfolge p. 145. Zu den damals schon erworbenen Lehen gehörte auch das schleswigsche, auf welches die schauenburgische Linie keinenfalls auf den Grund ihres Agnationsverhältnisses Anspruch machen konnte, da es nur der von Gerhard III († 1340) abstammenden holsteinischen Linie eingeräumt worden war. Nach Dahlmanns und Falcks Erklärung des Traktats hätten die Contrahenten angenommen, daß die schauenburgische Linie schon durch den Erbvergleich ein Successionsrecht an dieses Lehen bekommen könne, ohne daß ihr die gesammte Hand vom Lehnsherrn zugestanden werde.

ausdrücklich als geschriebenes Recht anerkannt war, unter Anderen z. B. im Bordesholmer Vergleich von 1522:*)

„Idt schall ock im Hertochdom tho Holsten na eren olden Gewanheiten unde Statuten ock na dem Sachsenspegel gericht und geordelet werden, und in dem Hertochdom Schleswick na dem Jütischen Koninck Waldemarns Löbock und Rechten gesprocken werden, na Vermöge der Privilegien";

sondern es findet sich noch viel später eine specielle Hinweisung auf sächsisches Lehnrecht, nämlich in der revidirten Landgerichtsordnung von 1636, wo es Thl. III Tit. XXVI § 9 also heißt:

„Wann auch einer über Jahr und Tag in dem Landbanne verharrete, oder auch daß einer in dem Banne mit Tode abginge, soll es mit seinen Erben, Erb- und Lehengütern nach Anweisunge der heiligen Reichs-Ordnungen, auch der Sächsischen und gemeinen Lehen-Rechten verhalten werden" **).

In Wirklichkeit gestalteten die Verhältnisse sich jedoch etwas anders, als man hienach vermuthen sollte. In dem

*) Lünig Collectio nova II p. 1025; Falck Sammlung der wicht. Urk. p. 40. Vergl. übrigens hiemit Falck Handbuch I p. 125 und 404 ff.; Eichhorn St. u. R. Gesch. III § 443 II; Phillips Deut. Privatr. § 13 a. E.

**) Man sieht, daß sächsisches Lehnrecht hier als die vorzüglichste, und die gemeinen Lehnrechte nur als ganz subsidiaire Rechtsquelle genannt werden. Vergl. eine Parallelstelle in Thl. II Tit. III § 3: „Jedoch soll die rechtliche Erkäntnüs . . . auf den alten kundbaren Landesgebrauch . . . ; In Mangel aber einer solchen beständigen rechtmässigen Gewonheit soll nach den Sachsenrechten . . . . geurtheilt. Wäre aber derselbe Fall, darauf gesprochen werden soll, darin nicht enthalten, soll als in casu omisso der Disposition gemeiner beschriebenen Rechten gefolget, und die Urtheil darauff gegründet werden."

Vergleich, welchen König Erik Menved im Jahre 1307 zwischen den holsteinischen Grafen und den von diesen vertriebenen holsteinischen Adligen zu Stande brachte, kommt schon die Bestimmung vor, daß wenn ein Vasall sein Gut veräußern wollte, um aus dem Land wegzuziehen, die Grafen demselben hierin nicht hinderlich sein dürften, sondern nach Holstenrecht dem Käufer den Gebrauch vergönnen mußten*), und diese Bestimmung weist auf eine allgemeinere, als die einem Vasallen sonst zustehende, Dispositionsfreiheit hinsichtlich der Lehen hin. Freilich ist sowohl in diesem Vergleich, wie auch in einem spätern von 1310**) noch von besonderm Lehnsdienst und andrer Gerechtsame die Rede; jedoch wurden in den folgenden Zeiten alle solche besondere Lehnsverpflichtungen nach und nach aufgehoben oder sie geriethen in Vergessenheit, und die nackte Ceremonie der Belehnung allein blieb übrig. Als die Landesherrn im Anfang des 17ten Jahrhunderts das Lehnsverhältniß wiederherzustellen versuchten, antwortete daher die Ritterschaft auf dem Landtag von 1610:***)

„Diese Länder hätten ihr eignes herkommliches Lehnrecht. ...... Wenn sie sich den gemeinen Lehnrechten unterwürfen, so würden sie sich in Dienstbarkeiten stecken, und ihre Privilegien, Kraft welcher sie von solchem Dienst und von der Beschwerde des gemeinen Lehnrechts befreyt wären, würden einen Riß bekommen; die meisten Güter wären Allode; die wenigen Lehne in diesen Ländern wären freie Lehne (feuda franca &

*) Hvitfeld I p. 335; Suhm XI p. 540; Christiani III p. 81.

**) Hvitfeld p. 347; Suhm p. 652; Christiani p. 87.

***) Hegewisch I p. 91—92.

libera); die gemeinen Lehnrechte wären zur Erhaltung der Geschlechter zwar nicht undienlich; diese könnte aber auch durch andre Mittel erlangt werden."

Und auf dem Landtag von 1614*):

„daß die Güter alhie mit den sächsischen und gemeinen Lehnrechten keine Gemeinschaft hätten."

Rücksichtlich der Succession, welche uns hier zunächst interessirt, ward es ins Besondere ausdrücklich anerkannt, daß sächsisches oder kaiserliches Lehnrecht keine Anwendung bei diesen Lehnsgütern erleide, sondern daß selbige wie Allodialgüter vererbt würden, also der Tochter oder Schwester des letzten Besitzers, mit Uebergehung der entfernteren männlichen Agnaten, zufielen; siehe Landgerichtsurtheil vom 21sten September 1610**):

„Erkennen Wir Christian der Vierte ꝛc. und Wir Johann Adolph ꝛc. hiemit für Recht: dieweil die Lehngüter dieser Oerter mit den Kayserl. und Sachsenlehn gar keine Gemeinschaft haben, sondern von diesen fürnehmlich quoad successionem weit unterschieden werden, daß derowegen" u. s. w.

Diese früher ritterlichen Lehnsgüter werden also ganz wie Allodialgüter behandelt, bis auf eine Formalität, welche späterhin auch weggefallen ist.***)

---

*) Cronhelm Historischer Bericht p. 83—84; Vergl. Hegewisch p. 92—93.

**) Urtheile und Bescheide der Landgerichte p. 357.

***) Ueber das Oberwähnte siehe das Weitere bei Falck Handbuch III, 2te Abtheilung pag. 344 ff., wo jedoch pag. 345 durch einen Schreib- oder Druckfehler „das gemeine sächsische Landrecht" anstatt: „das sächsische und gemeine Lehnrecht" steht. Auch ist zu erwähnen, daß es doch im Pinnebergischen Güter gab, welche nur auf den Mannstamm vererbten, und bei welchen Andre Mitbelehnung hatten; siehe Traktat vom 27sten Mai 1768 Art. IV in Falck Samml. pag. 322; vergl. Lünig Corpus jur. feud. II pag. 1795.

Es ist indessen ersichtlich, daß die bei den holsteinischen Ritterlehen eingetretene Nicht-Anwendung des sächsischen Lehnrechts durchaus verschieden ist von der Veränderung, welche in dieser Beziehung an andern Orten in Deutschland vor sich ging. Hier war es nicht, wie im südlichen Deutschland, das longobardische Lehnrecht, welches das deutsche Lehnrecht verdrängte, sondern es war in Wahrheit eine Aufhebung des Lehnsverhältnisses selbst, welche nach und nach eingetreten war, und die Ritterschaft versagte eben sowohl dem longobardischen, wie dem sächsischen Lehnrecht Geltung hinsichtlich ihrer Lehnsgüter.*) Hieraus ist also keine Schlußfolgerung zu machen, als könne man von den Grundsätzen des deutschen Lehnrechts abweichen bei der Frage hinsichtlich der Succession in das Herzogthum selbst, welches unzweifelhaft fortwährend ein Lehen blieb; wie es denn überhaupt bei der Entscheidung der Frage, ob die gesammte Hand für die Seitenverwandten unentbehrlich sei oder nicht, um ein bestimmtes Reichslehen erben zu können, nicht darauf ankommen konnte, in wie weit dieses Institut bei den untergeordneten Lehen im Lande selbst im Gebrauch sei oder nicht, sondern die bisherige Observanz bezüglich des Reichslehens selbst das einzig Entscheidende sein konnte**). Wir werden daher jetzt zu untersuchen haben, in wiefern die holsteinischen Fürsten des oldenburgischen Hauses die Regeln des deutschen Lehnrechts fortwährend beobachtet haben.

IX. Es wird allgemein anerkannt, daß König Christian I nach Adolfs Tod Holstein auf eine unregelmäßige Weise erworben habe. Der König behauptete unter Anderm zwar,

*) Vergl. auch Falck Handbuch II p. 170, Note: „Das longobardische Lehnrecht ist hier zu Lande schwerlich für recipirt zu achten".

**) Vergl. Moser Reichshofraths-Proceß III Cap. 3 § 69, welche Stelle bereits p. 29 in der Note angeführt ist.

daß er und seine Brüder als Schwestersöhne des verstorbenen Herzogs Adolf das nächste Erbrecht auf dessen Länder hätten*), jedoch wurde die Forderung, daß Holstein damals von Weibern, geschweige denn von Cognaten in der Seitenlinie ererbt werden könne, eben so wenig durchgesetzt, als sie späterhin, nachdem Christian I einen Lehnsbrief hinsichtlich des Landes erhalten hatte, durchgeführt worden ist. Andrerseits dürfte es nicht wohlbegründet sein, wenn man, wie so häufig, den Grafen Otto von Schauenburg für denjenigen hält, welcher wirklich das nächste Recht auf das holsteinische Lehen hatte. Ein solches hätte er freilich nach longobardischem Lehnrecht gehabt, nicht aber nach dem deutschen Lehnrecht, welches damals noch allgemein befolgt wurde**), auf welches auch der Vergleich von 1390, wie bereits erwähnt, deutlich hinweist. Die schauenburgische Linie war zwar ausdrücklich in den oberwähnten Lehnsbrief von 1307 aufgenommen worden, durch welchen es bestimmt wurde, daß Theilungen von Holstein und Stormarn der gegenseitigen Lehnssuccession der Grafen nicht hinderlich sein sollten;

*) Bekanntlich ist diese Behauptung auch in die vom König ausgestellte Wahlcapitulation oder die sog. Privilegien vom 5ten März 1460 aufgenommen, wo sie jedoch in einem sonderbaren Widerspruch mit der in unmittelbarer Verbindung hiemit abgegebenen Erklärung steht, daß die Einwohner ihn aus freiem Willen erkohren hätten wegen der Gunst, welche sie für seine Person hegten; Privil. der Ritterschaft pag. 44—45, Falck Sammlung pag. 19.

**) Vergl. Biener Commentarii II p. 175: Quare contendere ausim usque ad Maximilianum I. A. (1493—1519) in *feudis imperii* regulam juris antiqui obtinuisse, neque quemquam agnatorum ad successionem feudi admissum fuisse, nisi communionem ex legitima causa demonstraverit. In iis feudis, quæ jure Saxonico utebantur, sola successio ex conjuncta manu admissa fuit .... Nullus enim adhuc juris Longobardici usus in feudis imperii cernitur.

jedoch war dieses nur unter der Bedingung eingeräumt worden, daß die gesammte Hand durch Lehnserneuerungen gehörig bewahrt und erhalten werde*), und grade diese Forderung wurde auch beim Erbvergleich von 1390, wie oben bereits angeführt, aufgestellt. Diese nach dem Lehnrecht unerläßliche Bedingung ward indessen, soweit jetzt ersichtlich, gar nicht erfüllt. Man hat ohne Zweifel keinerseits dafür Sorge getragen, daß die Agnaten der andern Linie bei vorkommenden Belehnungen als Gesammtbelehnte aufgenommen würden, welches vielleicht in Betreff Holsteins zufolge des Lehnsbriefes von 1307 vom Lehnsherrn hätte gefordert werden können, sonst aber auch nicht von dem Willen der Beikommenden abhing, da die verschiedenen Lehnsherrn den obberührten Vergleich nicht bestätigt hatten. Bei der Belehnung des Herzogs Adolf mit Holstein 1438**) ist so wenig, wie bei dessen Belehnung mit Schleswig 1440 und 1455***) irgend wie die Rede von der schauenburgischen Linie, und umgekehrt geschieht auch der holsteinischen Grafen keine Erwähnung in den Lehnsbriefen, welche jene Linie auf Besitzungen in Deutschland empfangen hat.†) Zweifelsohne waren daher die Ansprüche, welche Graf Otto nach Adolfs Tod sowohl auf Holstein, wie auf Schleswig erhob††), gleich unbegründet, und das Bewußtsein hievon hat wahrscheinlich dazu beigetragen, daß

*) . . . „servata et obtenta manu unanimi"; vergl. Pfizer l. c. p. 76.

**) Lünig Specileg. ecclesciast. II p. 457, vergl. p. 460.

***) Falck Sammlung p. 11 & 16.

†) Siehe die Lehnsbriefe von 1409 u. 1417 bei Lünig Corpus juris feud. I p. 1658.

††) Daß Otto nicht nur Holstein, sondern auch Schleswig forderte, — wie denn auch beide im Vergleich von 1390 genannt werden — erhellt aus seinem Verzichtsbrief von 1460, Falck Samml. p. 21, Lünig Reichsarch. Pars spec. Cont. II p. 16. Vergl. Dahlmann l. c. p. 204.

er gegen eine verhältnißmäßig geringe Abfindungssumme diese Ansprüche aufgab.

Es gelang nun Christian I sich im Besitz des Landes zu erhalten, und diesen legitimirt zu sehen zuerst durch die 1460 erfolgte Belehnung von Seiten des Bischofs von Lübeck, und später durch den kaiserlichen Lehnsbrief von 1474, durch welchen zugleich die bisherigen Grafschaften Holstein (mit Wagrien) und Stormarn als solche aufgehoben und mit einander vereinigt, und die solchergestalt vereinigten Länder mit dem ihnen incorporirten Ditmarschen zu einem Herzogthum erhoben wurden.*) König Christian I ist demnach als der erste Erwerber des holsteinischen Lehens zu betrachten, und er vererbte dieses nun auf seine Nachkommen in Uebereinstimmung mit den Regeln und Bedingungen des geltenden Lehnrechts. Der Lehnsbrief von 1474 nennt „in hujusmodi Ducatu legitimi successores"; der Lehnsbrief Kaiser Carls von 1521 erwähnt der „Lehenserben"**), und die Lehnsbriefe von 1638, 1660 u. s. w. für die Könige und die gottorpschen Herzöge sagen ausdrücklich: „männliche Leibes-Lehens-Erben". ***)

---

*) ... titulos comitatuum, videlicet Holsacie Stormarie exstinximus, cassavimus, eorumque comitatuum terras, dominia univimus, eisque districtum Dietmersie incorporavimus, hujusmodique terras, districtus et dominia unita et incorporata in Ducatum ereximus". Falck Saml. S. 29. Wenn in spätern Zeiten von den Holstein incorporirten Ländern die Rede ist, so versteht man regelmäßig hierunter Stormarn und Ditmarschen; so z. B. im Lehnsbrief von 1548 (Christiani Neuere Gesch. II pag. 507) und allen folgenden Lehnsbriefen (vergl. Falck Samml. pag. 123, 124, 177, 178), in der Lehnspetition von 1582 (Noodt Beiträge I pag. 61 & 62), in dem kaiserlichen Mandat von 1590 in dorso (Falck l. c. pag. 92) u. m. A.

**) Christiani l. c. I p. 541 ff.

***) Falcks Sammlung p. 177.

Nach dem Tod König Christian des Ersten wurde seinen Söhnen, dem König Hans (Johann) und dem Herzog Frederik als den beiden Landesherrn von den Ständen der Herzogthümer gehuldigt (1482), und diese schritten, nachdem Frederik das Alter der Mündigkeit erreicht hatte (1490), zu einer Theilung dieser Länder. Diese Theilung wurde ganz so eingerichtet, wie man es bei solchen Theilungen damals in Deutschland zu verhalten pflegte, um es zu verhüten, daß die gegenseitigen Successionsrechte nach den Grundsätzen des deutschen Lehnrechts durch die Theilung verloren gehen sollten.*) Einem jeden der Fürsten wurden zwar gewisse Distrikte zugetheilt, welche er regierte und aus welchen er die Einnahmen erhielt, die wichtigsten Landeshoheitsrechte verblieben ihnen jedoch gemeinsam. Es waren demnach Prälaten und Ritterschaft beiden Fürsten zu Rath und Diensten verpflichtet; diejenigen Ritterschaftlichen, welche Lehen hatten, mußten von den beiden Fürsten belehnt

---

*) Eichhorn Staats- und Rechtsgeschichte III. § 428: „Für den Fall der Theilung war auch deren Würckung sehr gefährlich. Theilte man das Eigenthum und die Gewehre (Dateylung, Thattheilung), so hob diese das Folgerecht am Lehen auf. Gewöhnlich theilte man also nur die Nutzungen (Mutschierung, Mutschar, Oerterung), und oft nur auf gewisse Jahre; wenn man aber auch die Nutzungen der Landeshoheit (Vasallendienst, Beten, Zölle, Bergwerke u. s. w.) theilte, so bekam das Verhältniß in der That die Gestalt einer völlig aufgehobenen Gewehre zur gesammten Hand, und es sicherte wenigstens gegen den Lehnsherrn nicht, wenn sich auch die Theilenden gegenseitiges Folgerecht bei der Theilung zusagten. Die Regel war daher während des vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderts, daß mehrere Söhne in Gemeinschaft der Landeshoheit blieben, und wenn sie auch sonst die Nutzungen gleich oder ungleich theilten, wenigstens ihre Landtage gemeinschaftlich behielten, Beten gemeinschaftlich hoben, und sich gemeinschaftlich huldigen ließen“.

werden und ihnen beiden den gewöhnlichen Eid schwören, und keine allgemeine Landsteuer (gemene Bede) durfte gefordert werden, ohne mit Beider Wissen und Willen, auch sollte eine solche alsdann Beiden zu Gute kommen*). Die Wirkungen dieser Theilung wurden dadurch wegfällig, daß König Frederik I, nach der Vertreibung Königs Christian II, die getheilten Länder wiederum vereinigte; nach seinem Tod wurde jedoch eine neue Theilung 1544 auf dieselbe Weise von seinen drei Söhnen, Christian III, Johan (dem Ältern) und Adolf vorgenommen.**) Diese drei Brüder empfingen dabei gemeinsam 1548 vom Kaiser Carl V die Belehnung mit dem Herzogthum Holstein in Einem Lehnsbrief, welcher sie alle drei mit dem Herzogthum als einem Ganzen ohne irgend eine Distinktion belehnt.***) Das hinsichtlich dieser Brüder Statt findende, von ihren Regierungsnachfolgern fortgesetzte Lehnsverhältniß war daher eine wirkliche Gesammtbelehnung oder die gesammte Hand in der Bedeutung des ältern Rechts.

Neben diesem Verhältniß entstand ein andres, als nach dem Tod Königs Christian III dessen Sohn, König Frederik II,

*) Siehe den Theilungstraktat bei Lünig R. A. X. pag. 25 ff.; Hansen Staatsbeschr. pag. 577. Falck Samml. pag. 30. Vergl. Christiani Neuere Geschichte I pag. 156 ff, Falck Handbuch I pag. 279, II pag. 175. — Dahlmann in seiner Geschichte von Dännemark III pag. 256 irrt ohne Zweifel, wenn er den eigentlichen Grund für dieses Verfahren darin sucht, daß man sich bestrebt habe, trotz der Theilung, möglichst die in Christians I Handveste von 1460 enthaltene Bestimmung, daß die Länder ungetheilt zusammen verbleiben sollten, aufrecht zu erhalten.

**) Siehe den Theilungstraktat bei Lünig l. c. pag. 36 ff., Hansen l. c. pag. 606; Falck Samml. pag. 52; vergl. Christiani l. c. II pag. 194 ff., und Falck Handb. I pag. 285 ff. & II pag. 175.

***) Siehe diesen Lehnsbrief bei Christiani l. c. II. pag. 506, und Emminghaus Corpus juris germanici II pag. 6.

seine Besitzungen mit seinem Bruder, dem Herzog Johan dem Jüngern 1564 theilte, wie denn auch zwischen diesen Brüdern 1582 eine solche Theilung des ihnen von Johan dem Ältern zugefallenen Erbtheils Statt fand.*) Wir können uns hier nicht auf eine Untersuchung darüber einlassen, ob man es wirklich für die ursprüngliche Meinung der Partheien bei diesen Theilungen halten darf, daß Johan der Jüngere den ihm beigelegten Antheil nur als ein Paragium, zwar mit wichtigen Regierungsrechten, aber doch ohne einen Antheil an der allgemeinen Regierung und Landeshoheit, besitzen solle, oder ob die Absicht dahin ging, daß er in dieser Beziehung ein gleiches Recht mit den andern Landesherrn genießen solle.**) Jedenfalls steht es fest, daß Johan der Jüngere, weil die Stände sich weigerten ihn als Landesherrn anzuerkennen und ihm als solchem zu huldigen, keinen Antheil an der gemeinsamen Regierung erlangte, wie er denn auch nicht in den den regierenden Landesherrn verliehenen kaiserlichen Lehnsbrief aufgenommen wurde. Da ihm nun die nach deutschem Lehnrecht unerläßlichen Bedingungen, um etwas Weiteres, als das in seinem Besitz Befindliche, erben zu können, abgingen, so wurde es, um ihm ein Successionsrecht auf die übrigen Theile Holsteins zu bewahren, für nothwendig gefunden, daß er die gesammte Hand hinsichtlich des Herzogthums erhalte. König Frederik II befahl daher den Gesandten, welche er im Jahr 1582 wegen der nach dem Tod Johan des Älteren erforder-

---

*) Siehe die Theilungstraktate bei Hansen l. c. pag. 613 ff. und Falck Samml. pag. 60 & 82 ff., zusammengehalten mit Ratjen Handschr. der Kieler-Bibliothek I pag. 262—263.

**) Falck in seinem Handb. II pag. 199 nimmt das Erstere an, wogegen Samwer in seiner Staatserbfolge pag. 55 das Letztere darzuthun versucht.

lichen Lehnserneuerung an den kaiserlichen Hof abschickte, die gesammte Hand für Herzog Johan den Jüngern zu fordern, und zwar durch folgende Instruktion:

„Befehlen Euch derowegen hiemit gnädigst, weil zuvor die Kayserliche Belehnung wegen Holstein und der incorporirten Landen auf S. (Herzog Johansen) Ld. nicht gerichtet gewesen, solches aber in alle Wege Sr. Ld. und derselben Leibes Lehns Erben-Nothdurfft erfordert; daß Ihr derowegen bey der Kayserl. Mayest. auff Sr. Unsers Brudern L. Credentz-Brieffe und Vollmacht, so Ihr bey Sr. Ld. bey zeiten zu fodern, und wegen unserer Intercession, die Ihr bey Ihrer Kayserl. Mayest. deßfals für unsern Brudern einzuwenden, mit gebührlichem Fleiß, mit zugleich sollicitiren und außbringen sollet, damit S. Ld. die gesammte Hand, so wol was das Fürstentumb Holstein und incorporirten Landen, nemlich Stormarn und Ditmarschen, als auch in eventum der Erledigung der Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst betrifft, erhalten, darauff auch die Belehnung und Exspectantzbrieffe erlangen möchte" *).

Damals jedoch konnte Johan der Jüngere die gewünschte Simultanbelehnung nicht erlangen, weil der Herzog von Gottorp sich diesem Verlangen widersetzte.**) Auch erhielt er diese nicht, als ein neuer kaiserlicher Lehnsbrief am 11ten December 1589 gemeinschaftlich für König Christian IV und Herzog Philipp, sowie für ihre unmündigen Brüder ausgefertigt wurde. Im folgenden Jahr ertheilten jedoch die beiden regierenden Herrn ihre Einwilligung hiezu, und nun erhielt er am 22sten August einen besondern, auf die gesammte Hand hinsichtlich

*) Defension-Schrift des Fürstl. Hauses Schleswig-Holstein-Plöen rc. 1669. Beil. M.

**) Noodt Beyträge I. p. 68; Christiani l. c. II. p. 476. ff.

des Herzogthums Holstein lautenden Lehnsbrief*), dessen wesentlicher Inhalt folgender ist:

Wir Rudolph der Ander rc. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß wir hievor, unter dato 11ten Decbr. des nechst verflossenen neun und achtzigsten Jahrs, den durchlauchtigen Fürsten, Herrn Christian den Vierten zu Dännemark ... und den Hochgebohrnen Phillips Hertzogen zu Holstein, als für sich selbst, un an statt Sr. Lbd. unmündigen Bruder, ... mit dem Fürstenthum Holstein, samt desselben incorporirten Landen Stormarn und Dietmarschen, auch allen andern Herrschafften, Mannschafften, ... und aller andern Herrlichkeiten, zu obbestimten Fürstenthum vermög der alten Lehenbrieff gehörig, belehnet, ... dabey aber männiglich, und insonderheit dem auch Hochgebohrnen Johannsen, Hertzogen zu Holstein, ... sein Recht und Zuspruch zur gesambten Hand berührts Fürstenthums und seiner Zugehörung, biß zu fernerer ihrer gütlichen Vergleichung, austrücklich vorbehalten; und Uns dann anjetzo bemeldter Hertzog Johannes durch seine vollmächtige Gewaltträger und Abgesandten ... gehorsamlich zu erkennen geben, dessen auch von obgedachtem seinem Vettern, dem König zu Dännemark, und Hertzog Philipsen zu Holstein, glaublichen Schein und Beweiß fürbringen lassen, darin Ihr. L. Lbd. unter ihren Handzeichen und Insieglen bekennen, daß hochgedachter ihr Vetter Hertzog Johanns zu Holstein, der gesambten

*) Gedruckt in „Allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro clementissima restitutione in integrum, in causa successionis Holsato-Ploenensis, Anwalds Herrn Hertzog Friederich Carls (ɔ: des bisher sog. v. Carlstein) zu Schleswig" (1725) Beil. Nr. 13.

Hand an berührtem Hertzogthum Holstein und desselben incorporirten Landen halben, allerdings mit ihnen verglichen, darum sie dann nicht allein wohl leyden mögten, sondern auch gebethen haben wolten, ihme dieselbigen gleicher Gestalt zu reichen und zu verleyhen, inmaassen er dann auch Uns durch ermeldte seine Gesandten und Gewaltträgere darum, wie auch Erneuerung und Confirmation dazu gehörigen Privilegien demüthiglich anrufen und ersuchen lassen; .....

Und darumb mit wohlbedachtem Muth ... dem obgenannten Unserm lieben Oheimb und Fürsten Johann Hertzogen zu Holstein zu der gesambten Hand des Fürstenthums Holstein, samt desselben incorporirten Landen, Stormarn und Dietmarschen, wie obstehet, auch allen und jeden Herrschafften, Mannschafften, Lehenschafften ... Rechten und Gerechtigkeiten, zu obberührtem Fürstenthumb gehörig, gütlich verstattet, und ihme dieselbig zu Lehen gnädiglich gereicht und verliehen, ... also, daß er solche gesambte Lehen nun hinfüran von Uns und dem heiligen Reich in Lehens-Weiß inhaben, halten, besitzen, nützen, niessen, ... in allermaassen die Seine Voreltern Hertzogen zu Holstein biß auf ihne bishero inngehabt, vel quasi gehalten, genossen und besessen haben, von allermänniglich unverhindert. Darauf hat Uns gedachter Hertzog Johann durch bemeldte seine Gewaltträger in Krafft fürbrachtes Gewalts heut dato gewöhnlich Gelübd und Eyd gethan, Uns und dem Heil. Reiche getreu, hold, gehorsam und gewährtig zu seyn, ...

Und gebiethen darauf allen und jeglichen des gemeldten Fürstenthums Holstein und desselben incorporirten und zugehörigen Land- und Herschafften, Mannen, Ambtleuthen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Vögten, Gemeindten, Hintersassen und Unterhanen, was Würden, Stand und Weesens die seynd, ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und

wollen, daß sie obgenannten Johann Hertzogen zu Holstein als ihren gesambten rechten natürlichen Herrn ohne alle Irrung und Widerred erkennen, halten und ehren u. s. w.

Prag den 22 August 1590."

Betrachtet man nun diese erste Belehnung mit Holstein, welche Johan dem Jüngern, dem Stammvater der sönderburgischen Linien, ertheilt und bei eingetretener Veränderung in der herrschenden Hand unterm 20sten December 1612 vom Kaiser Mathias und unterm 7ten April 1621 vom Kaiser Ferdinand erneuert wurde*), so kann es nach dem ganzen Inhalt des Lehnsbriefes kaum einem Zweifel unterliegen, daß unter der Belehnung nur eine solche Simultaninvestitur oder gesammte Hand in der Bedeutung des neuern Rechts verstanden worden ist, wie sie das deutsche Lehnrecht als unerläßliche Bedingung für das Successionsrecht der Collateralen fordert, wenn diese nicht im wirklichen Gesammtbesitz des Lehens sich befinden. Das bestehende Verhältniß war der Art, daß die regierenden Landesherrn, der König von Dänemark und der Herzog von Gottorp, als wirkliche Besitzer mit dem ganzen, gesammten Herzogthum Holstein belehnt waren, mit Einschluß der Johan dem Jüngern zugetheilten Aemter; dieser wurde zwar auch mit dem ganzen Herzogthum belehnt, aber nur zur gesammten Hand als ein fingirter Mitbesitzer wegen der eventuellen Lehnsfolge. Dabei hatte er wol einen kleinen, bei der Erbtheilung mit Frederik II ihm beigelegten Distrikt

*) Diese beiden Lehnsbriefe sind gleichfalls in der oberwähnten Carlsteinschen Proceßschrift, Beil. Nr. XIV & XV, abgedruckt, und stimmen im Ganzen mit dem Lehnsbrief von 1590 überein; nur ist in dem Lehnsbrief von 1621 die Bemerkung ausgelassen worden, daß der König und der Herzog von Gottorp in Johans Belehnung eingewilligt hätten.

(Ploen) im Besitz; mit diesem wurde er aber nicht ausdrücklich aktuell belehnt, sondern die aktuelle Belehnung, welche den regierenden Landesherrn ertheilt wurde, umfaßte auch diesen Distrikt.

Daß Johan der Jüngere selbst sehr wohl es erkannte, wie verschieden eine Belehnung zur gesammten Hand, so wie er sie erhalten hatte, von einer aktuellen Belehnung mit dem ganzen Herzogthum oder einem Theil desselben sei, geht aus den Versuchen hervor, welche er späterhin machte, um eine Veränderung des Lehnsbriefes zu bewirken. Bei der Lehnserneuerung 1612 instruirte er nämlich die von ihm abgesandten Räthe dahin, daß sie verlangen sollten:

„daß die Lande, Herrschaften und Aemter, so ihr Herr besitzet, dem Lehenbrief und formulæ homagii specifice inseriret werden mögten";

so wie auch bei der Lehnserneuerung 1621:

„daß die Belehnung auf unseren in dem Herzogthum Holstein anererbten auch jetzo erblich innehabenden Antheil Landes neben der gesammten Hand dirigirt werden möge" *);

ohne daß er jedoch eine solche Veränderung in den erneuerten Lehnsbriefen erlangen konnte. **)

---

*) Das Obige ist einem im königlichen Departement für die auswärtigen Angelegenheiten befindlichen Bedenken entnommen, welches wahrscheinlich 1761 oder 1762 vom Geheimerath und Kanzler von Eyben erstattet ist, und in welchem auf anliegende Extrakte aus dem Reichshofrathsprotocoll, welche dem Bedenken jetzt aber nicht anliegen, hingewiesen wird.

**) Siehe übrigens hiebei Moser Teutsches Staats-Recht XIV p. 180 ff.; Derselbe: Familien Staats-Recht I pag. 403, Falck Handbuch II pag. 199 ff.

X. Die Johan dem Jüngern ertheilte Simultaninvestitur ging auf seine Söhne und Nachfolger über, welche dieselbe durch eine Reihe kaiserlicher Lehnsbriefe bis in die Mitte des 18ten Jahrhunderts erneuern ließen. Bei der kaiserlichen Belehnung mit Holstein, welche solcher Gestalt den sönderburgischen Linien ertheilt wurde, ist im Allgemeinen zu bemerken, 1) daß sie nie in Verbindung mit der Belehnung der regierenden Linien, Dänemark und Gottorp, sondern stets durch einen besondern Belehnungsact und Lehnsbrief ertheilt worden ist; 2) daß die Lehnsbriefe im Wesentlichen durchaus denselben Inhalt, wie der ursprüngliche Lehnsbrief von 1590, hatten, und namentlich, wie jener, nur auf die gesammte Hand hinsichtlich des Herzogthums Holstein lauten. Zwar glückte es gewissermaaßen dem Herzog von Plöen dem Verhältniß eine solche Bedeutung beigelegt zu sehen, als ob er besonders mit dem Landestheil, welchen er im Besitz hatte, und außerdem mit der gesammten Hand vom Kaiser belehnt werde*); dieser Modifikation kann hier aber um so weniger eine Wichtigkeit beigelegt werden, als es jedenfalls feststeht, daß die Belehnung der übrigen Agnaten, welche keinen Theil Holsteins besaßen, — und nur von diesen sind jetzt noch Nachkommen vorhanden — nur eine Belehnung zur gesammten Hand war; 3) daß man mit der größten Sorgfalt bei eintretenden Veränderungen für die Erneuerung der gesammten Hand Sorge trug, so daß alle diejenigen Agnaten, deren Successionsrecht conservirt werden sollte, im Lehnsbrief namentlich aufgeführt wurden, wie dies denn auch ganz mit den strengsten Forderungen des deutsch-

*) Wir werden im Folgenden Gelegenheit haben diesen Gegenstand näher zu berühren, namentlich, wenn wir die Erwerbung des plöenschen Landes von Seiten der königlichen Linie zu besprechen haben.

sächsischen Lehnrechts übereinstimmt. Gewöhnlich sorgte der Herzog von Plöen für die Erneuerung, und ließ den Lehnseid sowohl für sich selbst und die zur plöenschen Linie gehörigen Agnaten, als auch nach speciellen schriftlichen Vollmachten für die übrigen, nicht in Holstein possessionirten, sönderburgischen Linien ablegen; es finden sich aber auch Beispiele, daß einzelne der Letztern besondere Erneuerungen bekommen haben.

Der erste dieser Lehnsbriefe für die Nachkommen Johan des Jüngern ist vom Kaiser Ferdinand II unterm 28sten December 1823 ausgestellt worden*), und stimmt im Ganzen mit dem Lehnsbrief vom 7ten April 1621, abgesehen von den sich von selbst verstehenden Veränderungen, überein. So heißt es in der Einleitung:

„Dabey aber männiglich und insonderheit dem auch Hochgebohrnen Joachim Ernsten vor sich selbsten, dann in Nahmen seiner Gebrüder Christians, Alexanders, Hanuß Adolphs, Friederichs und Philippsen, aller Hertzogen zu Holstein, Unseren lieben Oheimben und Fürsten, nach tödtlichen Abgang Ihrer L. L. L. L. L. Lbd. Vaters, Weyland Johannsen, Hertzogs zu Holstein ꝛc. ihr Recht und Zuspruch zu gesambten Hand berührtes Fürstenthums und seiner Zubehörung ... austrücklich vorbehalten; Und Uns dann als jetz regierenden Römischen Kayser bemeldte Hertzogen durch ihrer L. L. L. L. L. Lbd. vollmächtige Gewaltträgere ... demüthlich anruffen und ersuchen lassen, daß Wir sie mit berührtem Fürstenthumb Holstein, und dessen Zugehörungen, wie vor verstanden, zu gesambter Hand nicht allein zu belehnen, sondern auch die darzu gehörige Privilegien zu bestättigen gnädiglich geruheten."

---

*) Ist gedruckt in der cit. Proceßschrift, Beil. Nr. XVI.

und in dem dispositiven Theil:

„Und darum mit wohlbedachtem Muth ... dem obgenannten Unserm lieben Oheimb und Fürsten Joachim Ernsten und Sr. Lbd. Gebrüderen, allen Hertzogen zu Holstein, zu der gesambten Hand des Fürstenthums Holstein ... gütlich verstattet" u. s. w.

Schließlich wird es angeführt, daß die erwähnten Herzöge durch ihre Bevollmächtigte „in Krafft fürgebrachten schrifftlichen Gewalts" den gewöhnlichen Lehnseid abgelegt hätten, und es wird allen Einwohnern des Herzogthums aufgegeben, „daß sie obgenannten Joachim Ernsten, Hertzogen zu Holstein, sambt Sr. Lbd. Gebrüderen, als ihre gesambte rechte natürliche Herren erkennen, halten und ehren" sollen.

Der folgende Lehnsbrief vom 3ten Mai 1631 *) ist besonders merkwürdig, weil er ein Beispiel darbietet von einer speciellen Erneuerung der gesammten Hand hinsichtlich Holsteins für einige von den Nachkommen Johan des Jüngern, welche durchaus keinen Theil des erwähnten Herzogthums im Besitz hatten. Als nämlich der bereits erwähnte Sohn Johans, Alexander, welcher bei der Erbtheilung nach seinem Vater Sönderburg erhalten hatte **), gestorben war, hielten seine Söhne es für erforderlich um die Erneuerung der holsteinischen Simultanbelehnung nachzusuchen, welche ihnen auch durch den erwähnten Lehnsbrief ertheilt wurde. Nachdem im Eingange dieses Briefs die Belehnung vom 28sten December 1623 berührt ist, heißt es:

*) Gedruckt l. c. Beil. Nr. XVII.

**) Er ist durch seine zwei Söhne Ernst Günther und August Phillip Stifter der beiden sönderburgischen Linien Augustenburg und Beck-Glücksburg, welche jetzt allein von den vielen, von Johan dem Jüngern abstammenden Speciallinien übrig sind.

„und Uns dann anjetzo Weyland erstvorgenanntes Hertzogs Alexanders zu Holstein nachgelassener ältester Sohn, Hannß Christian Hertzoge zü Holstein durch Sr. Lbd. vollmächtige Gewaltträgere ... gehorsamlich zu erkennen gegeben, auch demüthiglich anruffen und ersuchen lassen, demnach ermelter Ihrer Lbd. Vatter Hertzog Alexanders Lbd. unlängsten zeitlichen Todts verfahren, und darumben diese Lehen für sich und dero Gebrüdere, benenntlich Alexander Heinrichen, Ernst Günthern, Georg Friederichen, Augusten und Philipp Ludwigen Hertzoge zu Holstein von neuen wiederumb zu ersuchen und zu empfangen gebührte, daß Wir Ihn also für sich und gedachte dero Gebrüdere mit berührtem Fürstenstum Holstein und dessen Zugehörungen, wie vor verstanden, zu gesambter Hand nicht allein zu belehnen u. s. w.

Und darumb mit wohlbedachtem Muth ... dem obgenannten Unserm lieben Oheimb und Fürsten Johan Christian, und Sr. Lbd. Gebrüdern Alexander Heinrichen, Ernst Günthern, Georg Friederichen, Augusten, und Philipp Ludwigen, alle Hertzogen zu Holstein, auf Ableiben besagts ihres Vatern Weyland Alexanders Hertzogs zu Holstein, gleicher maassen zu der gesambten Hand des Fürstenthums Holstein ... gütlich verstattet ....“
u. s. w. ganz wie in den vorigen Lehnsbriefen.

Die beiden folgenden Lehnsbriefe lauten allgemein für das ganze sönderburgische Haus, und sind bei Lehnserneuerungen wegen kaiserlicher Thronwechsel von Ferdinand III unterm 19ten Mai 1640 und von Leopold unterm 27sten Januar 1660 ausgestellt worden. Sie sind dem plönschen Herzog Joachim Ernst für sich selbst und die sämmtlichen übrigen

sönderburgischen Agnaten, welche namentlich aufgeführt werden, ertheilt.*)

Demnächst findet sich wieder eine specielle Lehnserneuerung vom Kaiser Leopold unterm 5ten Januar 1673**) beim Tod eines Vasallen. Die Herzöge Joachim Ernst (Plöen) und Philipp (Glücksburg) waren nämlich mit Tod abgegangen***), und ihre Söhne suchten nun um die Lehnserneuerung nach, ohne daß die übrigen Agnaten, welche ja unterm 27sten Januar 1660 vom Kaiser Leopold belehnt worden waren, hieran Theil nahmen.

Nach dieser Specialerneuerung folgen zwei allgemeine Lehnsbriefe für alle sönderburgische Linien, nämlich vom Kaiser Joseph unterm 4ten Juni 1710 und vom Kaiser Carl VI unterm 3ten October 1714†). In diesen werden folgende sönderburgische Linien namentlich aufgeführt: 1) die plöensche Linie: Joachim Friederich und Johann Ernst Ferdinand; 2) die glücksburgische: Philipp Ernst und Christian August; 3) die sönderburg-sönderburgischen Linien a) Augustenburg: Ernst

---

*) Diese beiden Lehnsbriefe sind in der cit. Proceßschrift, Beil. Nr. XVIII und XIX, abgedruckt, und der vom Jahr 1640 findet sich auch in der Sonderburg. Apologie 1654 Beil. II, Lünig Reichs-Archiv X pag. 75, Falck Samml. pag. 123.

**) Die cit. Proceßschrift Nr. XX und Lünig Corpus jur. feud. I pag. 827.

***) Joachim Ernst starb 1671 und Philipp bereits 1663; im Lehnsbrief wird es aber auch ausdrücklich bemerkt, daß die Söhne „albereith vormahls umb die Renovation solcher Investitur innerhalb gebührender Frist unterthänigst angesuchet."

†) Beide sind abgedruckt in der Proceßschrift des Herzogs von Plöen-Rethwisch: „Befest'gung der Ordnungsmässigen Lehensfolge u. s. w.", 1724, Beil. Nr. XXII und XXV, und in der oft genannten von Carlsteinschen Proceßschrift Nr. XXI und XXII, der letztere auch bei Lünig Corpus jur. feud. I pag. 831.

August und Friedrich Wilhelm; b) Beck: Friederich Ludwig, Anton Günther und Friederich Wilhelm; c) Wiesenburg: Leopold *); 4) die nordburgische Linie: Ernst Leopold **).

Zwischen der letzterwähnten Belehnung und der darauf folgenden liegt ein weitläuftiger Proceß über die Succession in Plöen, die sogenannte von Carlsteinsche Sache, welche erst im Jahr 1731 entschieden wurde, wonach die Belehnung am 22sten December 1734 erfolgte ***). Durch die endliche Entscheidung dieser Sache erlangte Friederich Carl, bisher genannt von Carlstein, zwar den Besitz von Plöen, so wie die gewöhnliche Belehnung zur gesammten Hand hinsichtlich Holsteins, obgleich er in die frühern Lehnsbriefe nicht aufgenommen worden war. Diese Entscheidung ist aber so weit davon entfernt Dasjenige umstoßen zu können, was man nach allen andern vorliegenden Umständen als das hinsichtlich der Nothwendigkeit der Bewahrung der Simultanbelehnung in dem sönderburgischen Geschlecht Geltende annehmen muß, daß selbige vielmehr als eine auf ganz besondern Umständen beruhende Abweichung von Demjenigen, was sonst Recht gewesen sein würde, die allgemeine Regel bestärkt.

Christian Carl, ein Bruder des regierenden Herzogs Joa-

*) Mit ihm erlosch diese Speciallinie 1744.

**) Mit ihm erlosch 1722 die ursprüngliche nordburgische Linie, welche bereits 1669 ihr Erbland verloren hatte, und nicht zu verwechseln ist mit der plöenschen Speciallinie, welche 1680 in den Besitz von Nordburg kam.

***) Ueber diese Sache sind, außer den oberwähnten Proceßschriften aus den Jahren 1724 und 1725, und „Gründlicher Bericht von der Holstein-Plönischen Successionssache" 1724, besonders nachzusehen: Moser Teutsches Staatsrecht XXIX. pag. 118 ff., (Hansen) Nachricht von den Holstein-Plönischen Landen pag. 297 ff., Schmidt von Lübeck in Heibergs Schleswig-Holsteinische Blätter, 3ter Band, pag. 405 ff.

chim Friederich von Nordburg *), verheirathete sich im Jahr 1702 gegen den Willen seiner Familie mit einem Fräulein Dorthea Christine Aichelberg, und schloß im selbigen Jahr einen Vergleich ab, demzufolge die Kinder aus dieser Ehe nur für Adlige gehalten und angesehen werden sollten; aber doch mit der beigefügten Clausel:

„Soll dieser Vergleich sich nicht weiter, als auf Ihre Durchleucht Hertzog Joachim Friederich und Dero Leibes-Lehens-Erben sich erstrecken, und bleibet das Jus Successionis vor Ihrer Durchleucht Hertzog Christian Carls männliche Erben in dem Fürstlichen Lehen undecidiret ausgesetzet, biß nach kurtz oder lang der Casus sich zutrüge, daß Ihre Durchleucht Hertzog Joachim Friederich und Dero Leibes-Lehens-Erben aussterben solten".

Dieser Vergleich wurde vom König Frederik IV „als Oberlehnsherrn" confirmirt, und zugleich verlieh der König der Gemahlinn und den Kindern des Herzogs Christian Carl den Namen von Carlstein. — Christian Carl starb im Frühjahr 1706, und einige Monate nachher gebar seine Wittwe einen Sohn, genannt Friederich Carl von Carlstein. Im selbigen Jahr erlosch die principale plöensche Speciallinie, welche das Land Plöen besaß, und Joachim Friederich vereinigte dieses Land darauf mit Nordburg. Als er zugleich mit den übrigen Agnaten die Erneuerung der Belehnung verlangte, suchte Frau von Carlstein als Vormünderinn des unmündigen Friederich Carl, vom König von Preußen unterstützt, die Gerechtsame ihres Sohns bei der Belehnung zu sichern; und als Letzterer

---

*) Joachim Ernst, ein Sohn Johan des Jüngern, der Stifter des plöenschen Hauses, hatte drei Söhne: Johann Adolf in Plöen; August in Nordburg, welcher die zwei oben erwähnten Söhne Joachim Friederich und Christian Carl hatte; und Joachim Ernst in Rethwisch, welcher einen Sohn, Namens Johann Ernst Ferdinand, hatte.

dennoch hiebei übergangen wurde, reichte sie beim Kaiser eine Vorstellung ein, in welcher sie ihrem Sohn förmlich die ihm zukünftig etwa zustehenden Successionsrechte reservirte.

Im Jahr 1722 verstarb Joachim Friederich ohne männliche Erben, und jetzt war der Zeitpunkt da, wo Friederich Carl, ohne durch den Vergleich von 1702 gehindert zu werden, die ihm etwa zustehenden Successionsrechte sollte geltend machen können. Es entstand nun ein heftiger Rechtsstreit über die Succession in die plöenschen und nordburgischen Lande zwischen ihm und dem einzigen noch lebenden Agnaten des plöenschen Hauses, dem Herzog Johann Ernst Ferdinand in Rethwisch, welcher, wie bereits erwähnt, in die Lehnsbriefe von 1710 und 1714 aufgenommen worden war. Friederich Carl wurde aufs Kräftigste vom König Frederik IV unterstützt, welcher ihn als einen Agnaten und gebornen Fürsten zu Schleswig und Holstein anerkannte, in den Besitz von Nordburg setzte, und zu dessen Gunsten das plöensche Land sequestrirte. Dagegen war der Reichshofrath für den Herzog von Rethwisch. Im Possessorio summario wurde zu Gunsten des Letztern entschieden, Friederich Carls Antrag auf restitutio in integrum verworfen, und er auf das Petitorium verwiesen. Dabei suchte der Kaiser durch wiederholte Befehle an den König von Dänemark als Herzog von Holstein und an andre Reichsfürsten die Einsetzung des Herzogs von Retwisch in den wirklichen Besitz Plöens zu bewirken, jedoch ohne es zu erreichen, daß diesen Befehlen nachgelebt würde.

Als Hauptargument in diesem Rechtsstreit wurde es gegen Friederich Carl angeführt, daß er aus einer morganatischen Ehe entsprossen sei oder doch jedenfalls aus einer solchen nicht-ebenbürtigen Ehe, daß er keinen Anspruch auf die Succession in das fürstliche Lehen erheben könne; dabei wurde es aber auch grade geltend gemacht — und dieses ist für uns hier

allein von Wichtigkeit —, daß er nicht in die bisherigen Belehnungen aufgenommen worden sei. Der Herzog von Rethwisch war der Ansicht, daß die Lehnsbriefe dem Herrn von Carlstein ein unüberwindliches Hinderniß in den Weg legten rücksichtlich aller Herzöge von der sönderburgischen Linie, da sie, nicht aber er, in der ertheilten simultanea investitura befaßt seien, und deßhalb könne er am Wenigsten in possessorio obsiegen. Hiergegen wandte von Carlstein ein, daß er, so lange seine fürstliche Dignität durch das eingegangene Paktum suspendirt gewesen, nothgedrungen von der Gesammtbelehnung abgehalten worden sei, und könne es ihm nicht zum Versehen angerechnet werden, wenn die Vorstellungen und Proteste seiner Frau Mutter erfolglos gewesen; er sei damals ein Kind gewesen und habe keine Vormünder gehabt.*)

Gleichzeitig mit den erwähnten Handlungen, wodurch König Frederik IV sich in diese Sache gemischt hatte, nämlich der förmlichen Anerkennung Friederich Carls als erbberechtigten Agnaten und der Sequestration des plöenschen Landes, hatte der König sich auch für berechtigt gehalten, Curatoren für die hinterlassenen Töchter des verstorbenen Herzogs Joachim Friederich anzuordnen; welches der Kaiser gleichfalls mißbilligte und ohne Weiteres einen andern Curator ernannte.**) Zu all die-

*) Moser Teutsches Staatsr. XIX pag. 133, 140 & 150; vergl. Derselbe Einleit. zu dem Reichshofraths-Proceß III. pag. 394: „Als auch in der Holstein-Plönischen Successionsstreitigkeit dem jetzigen Herrn Herzog vorgeworffen worden, daß er als nicht coinvestitus nicht successionsfähig seye, hat er nicht die thesin an sich geläugnet, sondern nur excipirt: so lange er, vermöge des brüderlichen pacti sich mit dem Adelstand begnügen lassen müssen, habe er nicht nöthig gehabt, ja nicht prätendiren können, die Mitbelehnung zu suchen“.

**) Siehe über diesen Theil des Streites besonders Moser Teutsches Staatsr. XVII. pag. 373 ff.

sen Schritten hielten der Kaiser und der Herzog von Rethwisch den König überhaupt für durchaus unberechtigt, namentlich deßhalb, weil Plöen ein unmittelbares Reichsfürstenthum sei, wohingegen der König sich für competent hielt, theils als caput familiæ, theils weil Plöen nur ein integrirender Theil des königlichen Antheils von Holstein und daher der dem König als Herzog zustehenden Landeshoheit unterworfen sei. Mit Beziehung hierauf heißt es hinsichtlich der dem sönderburgischen Haus ertheilten Belehnung in einer Antwort an den kaiserlichen Gesandten, den Grafen von Fridag, vom 6ten November 1722:

„Wann die Herrn Hertzoge zu Holstein-Plöen das Lehn bey Kayserl. May. genommen, sie benebenst denen Herrn Hertzogen von Sonderburg, Nordburg, Glücksburg, wovon die letztere doch keinen Fußbreit Landes in Holstein besessen, selbiges nicht wegen Plöen, sondern des gantzen Hertzogthums Holstein halber zur Conservation der gesambten Hand gesuchet, weßhalb man sich auf den klaren Inhalt des von Kayserl. May. ertheilten Lehnsbriefes bezöge".

Und in einer Antwort vom 15ten November 1723:

„daß über das sogenannte Fürstenthum Plöen privative niemahlen einige Lehnbriefe ertheilet worden, noch jemahlen ertheilet werden könte, indem die Investitur, die die Hertzöge zu Plöen bißhero vom Kayser genommen, nur bloß als eine generale eventuale Belehnung über das gesambte Hertzogthum Holstein sowohl Königl^n^ als Fürstl^n^ Antheils zu Behauptung und Conservation der gesambten Hand angesehen werden mußte, wie solches aus den Lehnbriefen selbst genugsahm erwiesen werden könnte".

Wie man es also auch von dieser Seite sehr bestimmt aussprach, welche Bedeutung die Belehnung der sönderburgischen Linien mit

Holstein eigentlich habe, jedenfalls hinsichtlich derer, welche nicht in Wirklichkeit einen Theil des Herzogthums besäßen, so verkannte der König auch keineswegees die Folgen, welche die Nicht-Erhaltung der gesammten Hand im Allgemeinen für einen Agnaten haben müsse, sondern er meinte nur, daß dieses, des obberührten Hindernisses wegen, Friederich Carl nicht zum Nachtheil gereichen könne. Sobald aber dieses Hinderniß gehoben worden sei, habe derselbe unaufhaltsam, und zwar nach Lehnrecht binnen Jahr und Tag, sich bei Sr. kaiserl. Majestät gemeldet und um die Belehnung angehalten.

Bei Lebzeiten des Herzogs von Rethwisch konnte Friederich Carl keine Abänderung in den frühern Beschlüssen beim Kaiser erwirken; als aber der Erstgenannte im Juni 1729 ohne Hinterlassung eines Erben mit Tod abgegangen war, und die übrigen nächsten Agnaten Friederich Carls Erbberechtigung anerkannt hatten, glückte es zuletzt im September 1731 eine kaiserliche Resolution zu erwirken, durch welche erklärt wurde:

„daß die zwischen weyland Herrn Christian Carl, Hertzogen zu Schleswig-Holstein und ... Dorothea Christina v. Aichelberg getroffene Ehe für ein ordentliches und Fürstliches rechtmässiges matrimonium zu achten, und um deßwillen der darin erzeugte Sohn, Friederich Carl (des Fürst-Brüderlichen Pacti de dato Norburg 24 Novbr. 1702 und anderer dagegen vorgekommenen Umständen ungehindert) des Herzoglich-Holsteinischen Nahmens, Standes und Würden und der Succession ... fähig" rc.

Moser*) betrachtet diese Resolution als eine extraordi-

*) Teut. St. R. XIX pag. 153; vergl. Reichhofraths Proceß l. c. pag. 269: „wiewol freilich bey der gantzen Sache vile considerationes politicæ mit untergeloffen seynd, auch alle Agnaten darein bewilliget haben".

naire, gegen das eigentliche, strenge Recht bewirkte Entscheidung; jedenfalls ist es aber klar, wenn sie mit den vorhergehenden Verhandlungen zusammengehalten wird, daß sie keinesweges als ein Beispiel dafür angeführt werden kann, daß die Erhaltung der gesammten Hand als etwas für die sönderburgischen Herzöge Gleichgültiges angesehen wurde.

Eine bei Moser*) aufbewahrte Resolution, welche die Formalia bei dem erfolgten Belehnungsact beleuchtet, verdient hier erwähnt zu werden:

„In Sachen: Die Holstein-Plönische Belehnung betreffend, resolvierte der Reichshofrath Anno 1732, 11 Janr: Würde der Herzog von denen bey dieser Samtbelehnung interessirten Fürstlichen Agnaten die auf ihne, cum clausula jurandi in eorum animas et facultate substituendi, gerichtete Vollmachten beybringen ꝛc., so folge in puncto admissionis zur würcklichen Belehnung fernere Resolution".

Die Belehnung selbst erfolgte doch erst am 22sten December 1734, und der Lehnsbrief stimmt bis auf die nöthigen Namensveränderungen mit den vorhergehenden überein.**)

Die letzte Simultanbelehnung hinsichtlich Holsteins, welche die sönderburgischen Herzöge empfangen haben, ist unterm 13ten Februar 1751 vom Kaiser Franz I. dem erwähnten Herzog Friederich Carl von Plöen für ihn selbst und nach Vollmacht für Christian August (Augustenburg) so wie für Friederich und Carl Ernst (Glücksburg) ertheilt worden, und stimmt übrigens mit den früheren Lehnsbriefen überein.***) Der Grund, weß-

*) Von der Teutschen Lehens-Verfassung pag. 237.

**) Hansen von den Plönischen Landen pag. 357; Nordalbingische Studien I. pag. 94.

***) Dieser Lehnsbrief ist hinsichtlich des wesentlichsten Theils abgedruckt in der in Halle 1837 herausgekommenen augustenburgischen Schrift: „die Erbfolge in Schleswig-Holstein", pag 28 ff.

halb die Agnaten der beckschen (jetzt glücksburgischen) Linie in diesen Lehnsbrief nicht aufgenommen worden sind, erhellt aus verschiedenen, von Moser*) mitgetheilten Resolutionen, welche vom größten Interesse rücksichtlich der Frage sind, welche Bedeutung einem solchen Uebergangenwerden bei der Simultaninvestitur rechtlich beizulegen ist.

„Martis 26 Janr. 1751, Holstein Plön, in puncto Investituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: Ihro Kayserl. May. haben Dero gehorsamsten Reichs-Hofraths Gutachten allergnädigst approbiert: Deme zu Folge ....

2) Sind Kayserliche May. allergn. entschlossen, aus besonders bewegenden Ursachen, die ... benennte Abgeordnete, des bißherigen Abgangs der Holstein-Beckischen Vollmacht ungeachtet, zur würcklichen Belehnung zuzulassen, werden auch denenselben des Endes Zeit und Stunde zu benennen, allermildest geruhen;

3) Wobey denen Herrn Herzogen von Holstein-Beck annoch zum Ueberfluß Zeit vier Monathen zu Beybringen ihrer Mitbelehnungs-Vollmacht vergönnet wird, mit dem Anhang, daß nach Ablauff dieser Zeit wider gedachte Herrn Herzoge nach denen Lehenrechte verfahren werden solle;

4) Wie dann der Herr Herzog von Holstein-Plön binnen erwehnter Frist derer vier Monathen entweder diese ermanglende Vollmacht einzureichen, oder, wie er solche betrieben, sammt dem übrigen Vorgang, zur Kayserlichen weitern allerhöchsten Verfügung anzuzeigen hätte".

„Nachdeme darauf der Herzog von Holstein-Plön angezeigt, daß er dieser Verordnung nachgelebt, die anverlangte Vollmach-

---

*) Deutsche Lehens-Verfassung pag. 237.

ten aber zur Mitbelehnung keinerseits eingeschicket worden seyen, der Reichshofrath auch darüber ein Gutachten an den Kayser erstattet, fiele, demselben gemäß, die Kayserliche Resolution den 27 Juli dahin aus: „Werden nunmehro die Herrn Herzoge Friderich Wilhelm und Peter zu Holstein-Beck*) von der Mitbelehnung ausgeschlossen, und ist der Lehnbrief mit Auslassung ihrer Nahmen auszufertigen". — Anno 1752. 8 May aber wurde, auf ein abermalen erstattetes Reichs-Hofraths Gutachten, für den Herzog Friderich Wilhelm zu Holstein-Beck, ex speciali gratia Cæsarea, das gebetene Salvatorium in forma consveta auszufertigen befohlen".

So weit Moser. Man sieht, daß diese Resolutionen gradezu eine Anwendung auf die sönderburgischen Linien von Dem enthalten, was Moser und die übrigen oberwähnten deutschen Rechtskundigen über die Nothwendigkeit der Erhaltung der gesammten Hand und über die mit der Vernachlässigung derselben für die beikommenden Agnaten in den Geschlechtern, wo die gesammte Hand sich im Gebrauch erhalten hat, verknüpften Folgen gelehrt haben.

XI. Die letzten, uns bekannten Verhandlungen, welche es bezweckten die gesammte Hand hinsichtlich Holsteins für die Agnaten aus der sönderburgischen Linie zu bewahren, hatten in den Jahren 1766 und 1767 Statt. Als nämlich die plönsche Speciallinie, welche bisher gewöhnlich sowohl für sich als für die übrigen sönderburgischen Agnaten für die Erneuerung Sorge getragen, erloschen und das Land Plön theils durch einen Erbvergleich mit dem letzten Herzog, theils durch eine

*) Bei Moser steht hier freilich „Holstein-Plön"; dieses ist aber offenbar ein Schreib- oder Druckfehler.

Cession von Seiten sämmtlicher erbberechtigter Agnaten, dem königlichen Erbhaus zugefallen war, erkannte der damalige Herzog von Glücksburg, daß es erforderlich sei, die Lehnserneuerung auf eine andre Weise besorgen zu lassen. Indem er daher im Jahr 1766 ein Gesuch um die Erneuerung des schleswigschen Lehens wegen der Thronbesteigung Christian VII einsandte, schrieb er Folgendes an den Staatsminister Grafen Bernstorff:

... „Wann auch Ew. Excellence aus denen in dem Plönischen Archiv vorgefundenen Uhrkunden zweifelsohne in Erfahrung gebracht haben, wasmaßen das Fürstliche Haus Plön jederzeit, wann ein neuer Römischer Kayser existiret hat, so wohl die für sich selbst als auch für mein Fürstliches Haus an dem Herzogthum Holstein zur gesammten Hand zu nehmende Belehnung und Investitur besorget habe, so kann nach geschenem Abgange der mannlichen Descendence in sothanem Fürstl. Hause und auch damit vorgegangener Veränderung um so weniger Umgang nehmen bey Ew. Excellence mich hiedurch zu erkundigen, ob etwa auch Se. Königl. May. bey Regulirung Dero Lehns Nehmung respectu des Herzogthums Holstein Königl. Antheils gleiche allerhuldreicheste Vorsorge für mich getragen, allenfals annoch auf mein allerunterthänigstes Ansuchen und gegen Erstattung der meinetwegen darüber zu verwendenden Kosten nehmen laßen mögten, oder ob ich selbsten dieserhalben mich an den Kayserl. Hoff wenden müße? und zugleich mir eine baldmöglìgste Eröfnung Deroselben Meinung gantz ergebenst zu erbitten, als mir insonderheit sehr angelegen seyn laße, damit nichts versaümet werde, wodurch mir oder meinem Fürstl. Hause einiger prejudice mit der Zeit erwachsen könne".

Der Herzog Friederich starb acht Tage, nachdem er diese Vorfrage gemacht hatte, (10te Novbr. 1766), und, wie es scheint, hat Graf Bernstorff gar keine Antwort hierauf ertheilt; denn als die Herzoginn Wittwe am 29sten April 1767 für ihren unmündigen Sohn*) um die Erneuerung der schleswigschen Belehnung einkam, wiederholte sie diese Vorfrage:

„Wegen der am Kayserl. Hofe respectu des Herzogthums Holstein zu suchenden Belehnung zur gesammten Hand aber beziehe mich nochmahls auf das, was mein in Gott ruhender Gemahl bey Ew. Excellence unterm 2ten Novbr. in Anfrage zu bringen der unumgänglichen Nothdurft zu seyn erachtet. Mir ist jüngsthin die Nachricht aus Wien geworden, daß das Indult zur Königl. Belehnung über das Herzogthum Holstein noch biß den 19 Juni gesetz**), mithin in Betracht dieses Fürstl. Hauses alles noch so zu moienniren stehet, wie es S. Königl. Mayt. am gefälligsten seyn mögte. Ich setze dabey das größeste Vertrauen in Ew. Excellence Wohlwollen und Freundschaft für dieses fürstl. Haus und hoffe, daß durch dero gütige Vorstellungen solche Maaßreguln werden genommen werden, damit demselben kein prejudice bey dieser Angelegenheit zuwachsen möge, Dieselben auch mir desfals eine Nachricht in Zeiten zu ertheilen die Güte haben wollen".

Ueber die Antwort des Grafen Bernstorff auf diese wiederholten Vorfragen haben wir keinerlei Aufklärung bekommen können; aber kurze Zeit, ehe die Vorfrage geschah, war bereits in Wien eine Resolution hinsichtlich der holsteinischen Belehnung erfolgt, welche zugleich auch die Simultaninvestitur der sönderburgischen Agnaten berührte. — Als nämlich König Chri-

*) Mit diesem Fürsten Friederich Heinrich Wilhelm erlosch die eigentliche glücksburgische Linie 1779.

**) Diese Nachricht war durchaus genau; siehe die Resolution bei Moser Lehens Verfassung pag. 257.

stian VII um die Erneuerung der holsteinischen Belehnung nachsuchte, erfolgte unterm 19ten December 1766 eine kaiserliche Resolution, welche unter Anderm darauf hinaus ging, daß der König dem Herkommen nach um besondere Belehnungen hinsichtlich des Herzogthums Holstein-Glückstadt mit dazu gehörenden Landen und hinsichtlich des Herzogthums Holstein-Sönderburg-Plöen nachzusuchen habe.*) Diesem widersetzte der König sich, weil das plöensche Land seiner Meinung nach kein Sonderlehen ausmache, sondern in der allgemeinen Belehnung enthalten sei, welche seinen Vorfahren ertheilt worden; und es erfolgte nun folgende kaiserliche Resolution:

„Veneris 10ten April 1767. Zu Dännemarck-Norwegen König, als Herzog zu Hollstein, puncto Investituræ.

Publicatur Resolutio Cæsarea: „Kayserliche Mayestät haben Dero gehorsamsten Reichshofraths Gutachten gnädigst genehmiget, dem zufolge: Wollen zwar allerhöchstdieselbe auf die in der Hollstein-Sonderburg-Ploenischen besondern Belehnungs-Sache von dem König gethane Vorstellung nunmehro in Gnaden geschehen laßen, daß der König wegen derer Hollstein-Sonderburg-Ploenischen Lande keinen besondern Lehenbrief nehme, sondern das Sonderburg-Ploenische unter dem Königlichen Antheil mit empfangen werde; „übrigens aber denen Hollstein-Sonderburg-Plönischen Agnaten Herren Hertzogen zu Hollstein-Glücksburg und Beck, ihre bey ersagter Sonderburg-Plönischen Separat-Belehnung hergebrachte Rechte der Si-

*) Moser Lehens-Verfassung l. c. — „Holstein-Glücksburg", wie bei Moser gelesen wird, ist entschieden ein Schreib- oder Druckfehler anstatt „Holstein-Glückstadt".

multaneæ Investituræ auch hierbey vorbehalten bleiben sollten" *).

Ueber den Grund, weßhalb grade die Simultanbelehnungsrechte der glücksburgischen und der beckschen, nicht aber auch die der augustenburgischen Agnaten, reservirt wurden, können wir nur Vermuthungen hegen. Zunächst, könnte es scheinen, müsse man annehmen, daß dieses durch den König in Folge des erwähnten Schreibens vom Herzog von Glücksburg bewirkt worden sei; hiergegen spricht aber theils der Umstand, daß dies Schreiben unbeantwortet geblieben war, theils die erfolgte Reservation der beckschen Agnaten, welche damals in Rußland und Preussen ansässig waren, und für welche die dänische Regierung wol kaum Veranlassung sich zu interessiren hatte. Es dürfte daher wahrscheinlicher sein, daß diese Reservation dadurch veranlaßt worden ist, daß die genannten zwei Linien selbst in Wien haben Schritte thun lassen, um ihr Interesse bei der neuen holsteinischen Belehnung wahrzunehmen. Aus dem bereits erwähnten Schreiben vom 29sten April 1767 geht es wenigstens hervor, daß das glückburgische Haus zu diesem Zweck sich in Wien Verbindungen verschafft hat, zu derselben Zeit, als es sich an den König von Dänemark mit dem erwähnten Ansuchen wendete.

Aus der mitgetheilten Resolution geht aufs Bestimmteste hervor, daß der Kaiser und der Reichshofrath zwar annahmen, daß sönderburgische Agnaten, und namentlich aus der glücksburgischen und beckschen Linie, noch im Jahr 1767 Successionsrechte auf das Herzogthum Holstein

*) Diese Resolution ist auch bei Moser Lehens-Verfassung pag. 335, jedoch nicht ganz genau, abgedruckt.

hatten*), daß diese Successionsrechte jedoch nur auf der Simultaninvestitur oder der gesammten Hand beruhten. Es wurden ihnen die in der bisherigen plöenschen Separatbelehnung begründeten „Rechte der Simultaneæ Investituræ“ reservirt, ɔ: jura simultaneæ investituræ, welche zwar ein eventuelles Successionsrecht umfaßten, aber ein Successionsrecht, dessen Gültigkeit und Wirksamkeit dadurch bedingt war, daß die gesammte Hand durch gehörige Lehnserneuerungen bewahrt und erhalten werde bis zu der Zeit, daß diese Gerechtsame wirklich geltend zu machen seien. Die Reservation der Rechte der beikommenden Agnaten ist ganz analog mit jener ältern, welche zu Gunsten ihres Stammvaters, Johan des Jüngern, gemacht wurde und welche durch eine spätere Belehnung zur gesammten Hand und durch die fortgesetzte sorgfältige Erneuerung mittelst der ganzen, im Vorigen angeführten Reihe von Lehnsbriefen zur Wirksamkeit gelangte.

Seit jener Zeit haben aber, so weit es hat in Erfahrung gebracht werden können, die sönderburgischen Agnaten Nichts gethan, um die gesammte Hand hinsichtlich des Herzogthums Holstein für sich zu bewahren, und namentlich haben sie keine

*) Nämlich auf das Herzogthum Holstein und die incorporirten Lande im Allgemeinen, mit Ausnahme des plöenschen Landes. Da nämlich der Reichshofrath Plöen als ein Sonderlehen betrachtete, so hatten dieser Ansicht zufolge die in die bisherige plöensche Separatbelehnung aufgenommenen Agnaten hiedurch theils ein näheres Recht an Plöen, theils ein entfernteres auf das ganze Herzogthum Holstein. Da nun aber die betreffenden Agnaten, wie wir im Folgenden sehen werden, unbedingt ihre Successionsrechte auf das Land Plöen für sich und ihre Lehnserben auf den König von Dänemark und dessen ganzes königliches Erbhaus, oder auf dessen Kronerben als solche, übertragen hatten, so konnte nur das letzte, allgemeine Objekt den Agnaten als deren Gerechtsame reservirt werden.

neue Simultanbelehnung erlangt. Die in der Resolution von 1767 besprochene Lehnserneuerung für König Christian VII wurde damals nicht vorgenommen, da die grade damals zu Stande gekommene Uebereinkunft mit der gottorpschen Linie hinsichtlich der Erwerbung ihres Antheils von Holstein gegen Oldenburg und Delmenhorst eine Aussetzung derselben veranlaßte; und auch nachdem der Definitivtraktat von 1773 abgeschlossen und im folgenden Jahr vom Kaiser confirmirt worden war, wurde noch eine Reihe von Jahren hindurch mit der Belehnung gezögert*). Als diese nun aber endlich im Jahr 1788 vollführt und König Christian VII in Einem Lehnsact mit dem gesammten Herzogthum Holstein belehnt wurde, war weder in den kaiserlichen Resolutionen, noch sonst bei den Statt gehabten Verhandlungen irgendwie die Rede von einer Reservation der Rechte der Agnaten aus der sönderburgischen Linie.

Nach Allem, was wir im Vorhergehenden über die Belehnung Johan des Jüngern und dessen Nachkommen mit dem Herzogthum Holstein mitgetheilt haben, glauben wir mit völliger Sicherheit annehmen zu können, daß, wenn es überhaupt ein Fürstengeschlecht gibt, hinsichtlich dessen die Bestimmung in der Reichshofrathsordnung von 1654 über simultanea investitura als geltend soll betrachtet werden können, und auf welches daher die im deutschen Lehnrecht begründeten Regeln, über welche die angesehensten deutschen Publicisten ein einstimmiges Zeugniß abgelegt haben, anwendbar erscheinen,

*) Der Reichshofrath forderte nicht nur, daß der König besondere Lehnsbriefe für Holstein-Glückstadt und Holstein-Gottorp nehme, sondern er stellte auch merkwürdiger Weise wiederum dieselbe Forderung mit Rücksicht auf Holstein-Plöen auf: und außerdem stritt man sich über die vom König zu erlegenden Gebühren; Siehe Schlözer Staats-Anzeigen XVI Pag. 279 ff.

daß, sagen wir, dieses grade das ganze sönderburgische Geschlecht ist. Die augustenburgische und die becksche (jetzige glücksburgische) Linie, welche von jenem Geschlecht jetzt allein übrig sind, waren demnach bei der im Jahr 1806 erfolgten Auflösung des deutschen Reichs schon längst durch Vernachlässigung der gesammten Hand ihrer Successionsrechte verlustig gegangen, und das Dasein von Agnaten in diesen Linien kann kein Hinderniß dafür sein, daß dieses Land, nach dem Abgang der successionsberechtigten Agnaten, auf die nächsten Cognaten übergehe.

XII. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Gebrauch der gesammten Hand in der Linie Johan des Jüngern aus dem Rechtsbewußtsein entsprungen ist, daß die Grundsätze des deutschen, und nicht die des longobardischen Lehnrechts hinsichtlich der Lehnssuccession für das ganze holsteinische Haus und demnach auch für die regierenden Linien geltend seien. Dieses wird sowohl durch die Weise bestätigt, auf welche man, wie bereits erwähnt, die Theilungen 1490 und 1544 einrichtete, als auch durch die Verhandlungen über die Belehnung Johan des Jüngern, namentlich auch durch die oberwähnte Instruktion Königs Frederik II von 1582. Bei den zunächst erfolgten Belehnungen haben auch die regierenden Herzöge dafür Sorge getragen die gesammte Hand nicht nur für sich, sondern auch für die betreffenden Agnaten zu erhalten. So heißt es im Lehnsbrief vom 11ten December 1589:

„Wir Rudolff der ander, von Gottes Gnaden erwälter Römischer Kayser &c. bekennen offendtlich mit diesem Brief .... daß uns der Durchl. Fürst Hr. Christian der Vierte zu Dennemark ...., und der hochgeborne Phillips Hertzog zu Holstein, alß für sich selbst und ahnstatt Ihrer Liebd. unmündiger Bruder ...., haben ersuchen und bitten laßen, nachdem das Fürstenthumb

Holstein . . . . von dem heiligen Reich zu Lehen rührten, und . . . . (die gewöhnliche Lehnspetition beim Wegfall bisheriger Vasallen) . . . ., daß Wir Ihnen demnach das obbestimte Fürstenthumb Holstein samt desselben incorporirten Landen . . . . . . zu Lehen zu verleihen . . . . gnädiglich geruheten . . . .

Und darumb mit wolbedachtem Muth . . . . den obgenandten unseren lieben freundl. Oheim und Fürsten Hrn. Christian König zu Dennemarck und Philipsen Herzogen zu Holstein für sich selbst und Ihre Brueder das Fürstenthumb Holstein . . . . zu Lehen . . . . gereichet und geliehen 2c."

Schon im nächsten Jahr starb Herzog Phillipp, und sein Bruder und Nachfolger Johann Adolff mußte nun um eine besondere Lehnserneuerung nachsuchen, wobei er gleichfalls dafür Sorge trug, daß sein Bruder hierin aufgenommen wurde, wie man aus dem Lehnsbrief, dat. Prag den 10ten October 1592, ersehen kann:

„Wir Rudolff II. . . . . bekennen offentlich . . . ., daß Uns der hochgeb. Johann Adolph Hertzog zu Hollstein 2c. . . . . alß für sich selbst und anstatt Sr. L. unmündigen Bruders Herzogh Johann Friederichs zu Holstein . . . . haben ersuchen und pitten lassen u. s. w.

Und darumb . . . . dem obgenandten unserm lieben Oheimb und Fürsten Johann Adolfen Hertzogen zu Holstein für sich selbst und an statt Se. L. minderjährigen Bruders Hertzog Johann Friederichen zu Holstein das Fürstenthumb Holstein . . . . gnädiglich gereichet und geliehen".

Es hat hiernach unläugbar den Anschein, als ob auch die regierende königliche Hauptlinie und die gottorpsche Linie zu den Geschlechtern gehöre, bei welchen die simultanea In-

vestitura im Gebrauch war, und welche daher auch, der Reichshofraths-Ordnung von 1654 § 12 zufolge, diese bewahren sollten. Außer den bereits erwähnten Umständen ist noch zu bemerken, daß in den spätern Lehnsbriefen ein Ausdruck vorkommt, welcher scheinbar auf den Gebrauch der gesammten Hand in den regierenden Linien hinweist, ohne daß dieses hiedurch doch wol beabsichtigt worden ist.

Wie vorhin bemerkt, pflegten die regierenden Herzöge, wenn die Belehnung mit Holstein zu erneuern war, hiefür gemeinschaftlich Sorge zu tragen und einen gemeinschaftlichen Lehnsbrief zu erhalten; und dieses war nicht nur der Fall bei einem kaiserlichen Thronwechsel, sondern auch alsdann, wenn Todesfälle in beiden regierenden Linien ungefähr gleichzeitig die Erneuerung veranlaßten, wie der oben angeführte Lehnsbrief vom 11ten December 1589 es zeigt. Nur dann, wenn eine Erneuerung bloß für einen der Regenten erforderlich war, sorgte dieser allein dafür; vergl. z. B. den oberwähnten Lehnsbrief von 10ten October 1592. Diese gemeinsamen Belehnungen, oder doch wenigstens Lehnsbriefe, kamen jedoch später außer Gebrauch; zum letzten Mal kam dieser Fall zweifelsohne bei der Thronbesteigung Kaisers Mathias am 20sten December 1612 vor*); nach dieser Zeit bekamen der König und der Herzog separate Lehnsbriefe, welche doch fortwährend, wie früher, gradezu auf das ganze Herzogthum Holstein lauteten. In dem ersten dieser separaten Lehnsbriefe, welchen König Christian IV unterm 16ten Juni 1621 bei der Thronbesteigung Ferdinands II erhielt, ist nun an der Stelle, wo die Bitte um Lehnserneuerung mitgetheilt wird, die oberwähnte, früher gewöhnliche Formel:

*) Dieses wird in dem oben citirten Lehnsbrief für die Sönderburger vom 7ten April 1621 erwähnt.

„Daß Wir Ihnen demnach das obbestimte Fürstenthum Holstein . . . . zu Lehen zu verleihen . . . . gnädiglich geruheten,"

dahin verändert, daß sie nun so lautete:

„Daß Wir Sein Lieb. alß **simultanee Investiert** über das obbestimte Fürstenthumb Holstein" u. s. w.

Der Ausdruck Simultaninvestitur scheint hier in der umfassendern Bedeutung, in welcher derselbe auch eine wirkliche Mitbelehnung bezeichnen kann (vergl. Pag. 11 Note), gebraucht zu sein, und sich auf das Verhältniß des Königs zum Herzog von Gottorp als Mitregenten und Mitbesitzer Holsteins zu beziehen.

In dem nächsten Lehnsbrief, welchen der König vom Kaiser Ferdinand III unterm 11ten August 1638 erhielt, wurde wiederum ein Zusatz dieser Stelle hinzugefügt, so daß sie jetzt also lautete:

„Daß Wir demnach S. L. **und deren Mannlichen Leibs Lehens Erben** alz **simultanee investirt** über das obbestimte Fürstenthum Holstein" u. s. w.

Hienach hat es fast den Anschein, als ob „alß simultanee investirt" zu „deren männlichen Leibs Lehens Erben" gehöre; da jedoch Lehnserben keiner Simultaninvestitur bedürfen, um das Lehen erben zu können, und da es auch nicht die Meinung sein konnte denselben eine wirkliche Mitbelehnung zu ertheilen, so muß man wol annehmen, daß jene Worte, wie im vorhergehenden Lehnsbrief, eigentlich zu „S. Liebd." oder doch sowohl hiezu als zu den Lehnserben gehören, und auf das Verhältniß zum Herzog von Gottorp sich beziehen*).

*) Auch im folgenden, eigentlich dispositiven Theil dieses Briefs sind zum ersten Mal „die männlichen Leibs Lehens Erben" hinzugefügt worden, welche weder in den frühern, noch in den den sönderburgischen Linien ertheilten erwähnt werden.

Die Lehnsbriefe, welche den gottorpschen Herzögen gleichzeitig hiemit ertheilt sein müssen, sind uns zwar unbekannt; ohne Zweifel haben sie jedoch entsprechende Veränderungen erhalten. Mindestens sind die in der spätern Zeit den Königen und Herzögen ertheilten separaten Lehnsbriefe im Ganzen übereinstimmend, und enthalten alle die beregten Zusätze, wie:

Der Lehnsbrief Kaisers Leopold für Herzog Christian Albrecht vom 31sten Mai 1660; gedruckt bei Lünig R. Arch. Ander. Continuat., 2te Fortsetzung, pag. 163; Falck Samml. pag. 177.

Der Lehnsbrief Kaisers Carl VI für König Frederik IV, vom 17ten Juni 1723, bei Lünig Corp. jur. feud. I. pag. 835.

Die Verpflichtung, welche dem Obigen zufolge den Seitenverwandten in den regierenden Linien oblag, die gesammte Hand zu nehmen, um ihr Successionsrecht zu bewahren, wurde indessen in der Folgezeit nicht beachtet. So hatte z. B. Herzog Christian Albrecht einen Bruder, Namens August Friederich (geboren 1646, gestorben 1705), welcher nicht in den Lehnsbrief von 1660 aufgenommen worden ist, und ebenfalls König Frederik IV einen Bruder Carl (geboren 1680, gestorben 1729), dessen im Lehnsbrief von 1723 keine Erwähnung geschieht; da jedoch diese Agnaten keine leibliche Erben hinterlassen haben, so ist dieser Umstand jetzt nicht von Wichtigkeit. Wichtiger dagegen ist es, daß Christian August, der nächstälteste Sohn von Christian Albrecht, und die von ihm abstammenden jüngern gottorpschen Linien, eben so wenig, soweit wir wissen, in die den regierenden gottorpschen Herzögen ertheilten Lehnsbriefe aufgenommen worden sind, als sie eine besondere Belehnung zur gesammten Hand bekommen haben. Dessen ungeachtet haben diese sich jedoch nicht nur selbst für successionsberechtigte Agnaten gehalten, sondern sind als solche auch von

Andern, namentlich von der königlichen Linie betrachtet und behandelt worden, wie dieses hervorgeht aus den zwischen der letztern und den gottorpschen Linien abgeschlossenen verschiedenen Traktaten von 1750, 1767 und 1773 *), aus den Reservationen, welche die gottorpsche Linie in Schweden mit Beziehung auf die Uebertragung von Oldenburg und Delmenhorst an die jüngste gottorpsche Linie machte **) und aus mehreren andere Akten. Möglicher Weise hat man angenommen, daß die vom Kaiser bestätigten Primogeniturstatute von 1608 und 1650 ***), nach ihrer Fassung den vom Herzog Johann Adolf und vom König Frederik III abstammenden Agnaten ein wirkliches, von der Bewahrung der gesammten Hand unabhängiges Erbrecht verliehen haben. Wenn nun auch freilich der Inhalt dieser Statute hiefür sprechen könnte, so darf man doch wol, streng genommen, dieses nicht annehmen, da die Absicht eigentlich doch nur dahin ging, durch die Primogenitur Theilungen unter mehrere, im gleichen Grade Successionsberechtigte vorzubeugen, nicht aber etwas rücksichtlich der Bedingungen zu entscheiden, welche nach dem geltenden Lehnrecht erforderlich waren, um überhaupt ein Successionsrecht zu haben. Auch ist die Frage, ob die Agnaten der jüngern gottorpschen Linien, obgleich sie die gesammte Hand nicht bewahrt hatten, berechtigt gewesen wären beim Erlöschen der ältesten Linie das holsteinische Lehen vom Kaiser zu fordern, niemals zu einer bestimmten Entscheidung gelangt. Daß die königliche Linie mit ihnen als erbberechtigten Agnaten contrahirte, konnte natürlich eben so wenig etwas entscheiden, wie der Umstand, daß der

*) Falck Sammlung Pag. 289 ff., Pag. 300 ff., und Pag. 334 ff.

**) *Martens* Recueil I. pag. 731—733; Schlözer Staatsanzeigen XVI. Pag. 105 ff.

***) Falck Samml. Pag. 94 og 156.

Kaiser Vergleiche bestätigte, in welchen sie auf ein ihnen möglicher Weise im Lauf der Zeit zustehendes Successionsrecht Verzicht leisteten, und Erklärungen entgegennahm, durch welche sie vermeintliche, eventuelle Gerechtsame sich reservirten. Dagegen würde es entscheidend gewesen sein, wenn die älteste Linie erloschen wäre, und der Kaiser alsdann ohne Widerspruch die Agnaten der jüngern Linien zur Succession zugelassen hätte; diese Frage wurde aber nicht praktisch, indem das Lehen regelmäßig vom Vater auf den Sohn in der noch blühenden, ältesten gottorpschen Linie bis zum Austausch im Jahr 1773 vererbte.

Wenn man nun aber auch annehmen wollte, daß durch die Primogeniturstatute von 1608 und 1650 oder durch Observanz oder durch Beides zusammen die Veränderung rücksichtlich der regierenden Linien eingetreten sei, daß die Grundsätze des deutschen Lehnrechts über die Erhaltung der gesammten Hand für sie ihre Geltung verloren, und die Grundsätze des longobardischen Lehnrechts an deren Stelle getreten seien, so könnte dieses natürlich doch keinen Einfluß auf die Beurtheilung dieses Verhältnisses rücksichtlich der sönderburgischen Linien haben. Diese waren zwar eigentlich ein Nebenzweig der regierenden königlichen Linie, wurden aber überhaupt als eine abgesonderte, mit einem Paragium oder Apanagium abgefundene, eigne Linie oder Geschlecht betrachtet, im Gegensatz zu den regierenden königlichen und herzoglichen Linien und den diesen angehörenden nächsten Agnaten. Und in diesem besondern Geschlecht blieben die Regeln des deutschen Lehnrechts über die gesammte Hand fortwährend bis in die neuere Zeit hin in vollkommener und unzweifelhafter Observanz. So wenig diese sönderburgischen Linien durch die Primogeniturstatute von 1608 und 1650 berührt wurden, eben so wenig gibt es für sie ein eignes, ähnliches Statut, welches Veranlassung geben könnte

die Bewahrung der gesammten Hand für unnöthig zu halten; denn zwar gibt es einen gleichzeitigen Erbvergleich, welcher 1633 zwischen den Söhnen Herzogs Alexander von Sönderburg-Sönderburg abgeschlossen wurde, und welchen Einige als ein für die augustenburgischen und beck-glücksburgischen Linien annoch gültiges Primogeniturstatut betrachtet wissen wollen; aber dieser, übrigens auch nicht vom Kaiser bestätigte Vergleich, weist ausdrücklich auf die Nothwendigkeit hin, die gesammte Hand zu bewahren:

„Wie dann Ihr F. F. G. Gn. allerseits und nach Ihnen Dero eheliche männliche Leibs Lehns-Erben und Nachkommen Ihro vom heiligen Römischen Reich und der löblichen Crohn Dännemarken herrührende Lehn allerwege insgesamt und zugleich sollen empfangen und desfals immerzu in unzertrennter Samtbelehnung sitzen bleiben"*).

Alexanders Söhne, welche diese Uebereinkunft abschlossen, besaßen damals, wie vorhin erwähnt, nur einige Stücke des Herzogthums Schleswig, waren aber nicht im wirklichen Besitz irgend eines Theils des Herzogthums Holstein, wohingegen sie kurz zuvor, am 3ten Mai 1631, die bereits im Vorigen Pag. 65 & 66 erwähnte Belehnung zur gesammten Hand hinsichtlich des letztern Herzogthums erhalten hatten. Diese muß deßhalb unter „Ihro vom heiligen Römischen Reich . . . . herrührende Lehn" verstanden sein; dieser fingirte Lehnsbesitz erforderte jedoch zu seiner rechtlichen Wirksamkeit eine fortgesetzte, gehörige Erneuerung, und für diese hatte dem Erbvergleich zufolge der Aelteste dieser Agnaten Namens der Uebrigen Sorge zu tragen.

---

*) Samwer die Staatserbfolge Pag. 280; Falck Sammlung Pag. 115.

Beilage.

Brandenburgisch Consilium, fol. 65, b. sqq.

Tertia quæstio.

Die dritte Frage dieses Falles beruhet auff dehme, Ob Hertzog Johannsen dem Jungernn, der Kön. Matt. zue Dennemarck Brudern, die geschehene Renunciatio an den Hollsteinischenn Reichslehnen vnd darauff erfolgete Aufschließung in der Reichs-Inuestitur vnd Beleihung an der Holsteinischen Herschafft itzo oder in consequentiam furfanglich oder schädtlich seinn könne.

Nuen ist woll wahr waß die materiam dieser Fragenn anreichett, das bei Rechtte dorin weitleufftige disputationes erreigett werden, maxime in quæstione, an semel exclusus perpetuo censeatur exclusus. Item in quæstione, numne filia semel renuncians hæreditati paternæ in fauorem fratrum possit eam capere ex successione fratris &c. Item, an renunciatio filiæ hæreditatis patris etiam jurata noceat ipsius filiis petentibus hæreditatem aui, matre scilicet ante patrem præmortua.

Es seind auch woll ansehnliche fundamenta, quod filia per renunciationem semel exclusa non censeatur ab omnibus casibus contingentibus exclusa, de quibus uidere licet dd. c. quamuis et maxime ibi Didæi. Conar. tertia part. § 2 per tot. et § sequent. nu. 2. Jocob de Beluiso et Jacob. de Artizo in summa feuda. in tertia parte sub. tit. de success. feud. vers. unde ur Mart. laud. § quinetiam ep. uel abbatem. Carol. Ruin. conf. 9. uol. 1. Paris. cons. 22. et cons. 23. uol. 1. Grat. cons. 9. uol. 1. Marian. Socin. cons. 76. nu. 112. uol. 1. Johan Baptist. Vincent. cons. 106. in pr. Cephal. cons. 30. nu. 34. cum sequent. et nu. 46

et 47. eleganter Francisc. Sonsbeccius in commentar. feud. nu. 13. Jul. clar. tract. jur. ciuilis lib. 48 § feudum, quæst. 80.

Auß welchenn argumentis et decisionibus dd. es woll ein zimblichs Ansehenn hatt, alß solle die geschehene renunciation Hertzog Johanniß zue Hollsteinn S. F. G. an dem itzo durch Absterbenn Hertzog Johansenns des Elteren milder Gedechtnuß erledigttenn furstlichen Lehnstuck nicht schedig seinn.

Wan man aber die Sachen nach dem itzo furleuffenden Falle ihm Grunde deß Rechtenuß bedenckett, so findet sich mitt mehrem Grunde des Rechtennß, das Hertzog Johans zue Hollsteins F. G. krafft vnd vormuege geschehener Loßsage, renunciation vnd sonderlicher Verlassung der Inuestitur an dem itzo durch tödtlichen Abgang erledigtenn Hollsteinischenn Reichß-Lehenstücken kein Theill habe, besondern daß dasselbe Theill der Kön. Maitt. zue Dennemarck allein heimfalle.

Zue dieser endtlichenn Decision vnd Meinung mueß man erstlich in Acht habenn, daß diß Lehnnguett ein feudum Ducatus habens annexam dignitatem regalem ist.

Nuen ist jure communi feudali klareß Rechtennß, quod feuda ducatus comitatus non regulentur secundum jura successionis, sed tantum secundum inuestituram. Ita decidit lex in supradicto c. 1. de feud. marchiæ, ubi dicitur de marchia uel ducatu uel comitatu uel aliqua regali dignitate, si quis inuestitus fuerit ab imperatore, ille tantum debet habere; hæres enim non succedit &c. Ita præterea decidit cons. Ingolstadense in loco supra in quæstione allegato.

Zuem andern muß man alhier in Acht habenn, das Hollsteinn in Sachsenn gelegenn, vnd daß nach demselbenn Rechttenn keiner auff den andern seinn Lehnn vorerbett, dan alleinn der Vater vff den Sohnn, vnd wann sönderlich einer ex linea collaterali in feudo succediren will, daß er an dem erledigttenn Lehne die Beleihung vnd gesamptte Handt haben muesse. Tex.

est Lehnr. cap. 21 in f. ubi dicitur: Es vorerbett niemandt kein Lehnn den allein der Vater auff den Sohnn. Idem probat tex. Lehnnrecht cap. 6 vbi dicitur: Der Vater erbet auff den Sohn die Gewehr deß Guetts. Welcher Mann aber keinen Sohnn hatt, der erbett auf den Hern die Gewehr deß Guetts, eß sei dan, daß der Her daß Gedinge doran vorleihen habe, vnd der belehnte Mann daß behelt binnen rechter Jahr Zeitt. Idem probat gl. 1. Lehnr. cap. 32. et lex Lehnr. c. 57.

Solchenn Aussatzungen Sachsischer Rechtte nach, wirtt an allen Örttenn do die gesamptte Hand in erblichem Gebrauch ist in algemeinem Gebrauch gehaltten, wan einer in ein Lehn, es sey alttväterlich oder new, succediren will, daß er an demselben für allen Dingenn die gesamptte Hand haben muesse; vnd wan er dieselbe hatt, kan er in feudo succediren wan er schoen dem defuncto nulla agnationis linea vorwandt ist. Hier kegenn aber, wan er die Innestitur vnd gesampte Hand nicht hatt, kan er nicht succediren wan er schonn ein naher Agnatus ist.

Ita de hoc jure et consuetudine Germaniæ vniuersali testatur Iher. Schurf. cons. 16 per tot. ubi dicit: quia in loco, ubi collaterales ratione coniunctæ manus eis a domino feudi concessæ in feudo succedunt uel succedere possunt, requiritur ex generali obseruantia et consuetudine locorum, da die gesamptte Handt gewönlich vndt im Gebrauch ist, das sie jeder Tzeitt der gesambttenn Handt Folge thuen. Item tenet et attestatur Henning Jod. cons. 4 in tit. de probat. Diese Aussatzung vnd Gewonheitt Sachsischer Rechtte trifft eben mitt obgesatzten gemeinen Kayserlichen Lehnrechtenn vberein, also das dieses fürstlichen Lehns halber zue Rechtte kein Zweifel, daß dasselbe von außdrucklicher Belehnung vnd gesamptter Handt, vnd nicht vornemblich auß Recht der Siptzahll vorstammet werde.

Dieweill nun aber auß dem zuegeschickten Falle befindtlich, das Hertzog Johanß der Jünger vber die fürstliche Hollsteinische Reichslehenn nicht alleine Renunciation vnd Vortzichtt gethann, besondern der Lehnn oder gesamptten Handt weiter gar keine Folge gethann, auch in der geschehenen Reichs-Belehnunge vnd Lehenbrieffenn gantz vndt gar außgeschlossenn, so folget auch hierauß schließlich, das S. F. G. nicht alleine virtute renunciationis factæ, besondern auch propter amissam coniunctam manum et inuestituram simultaneam zue dem itzo erledigttenn Hollsteinischenn Reichslehnstücke nicht kommen könne.

Zum andern, wan man schon alhier nicht in terminis feudi Ducatus constitutionis et consuetudinis juris Saxonici, besondern in terminis juris communis, et quidem simplicis feudi recti wehre, so würde doch Hertzog Johanses F. G. a capite solius renunciationis zue diesem erledigten Lehnn nicht kommen konnen,

Quia clari juris est, etiamsi foemina uel alia persona propter renunciationem factam excludatur a bonis paternis uel illorum, quorum respectu renunciatio facta est, non autem ab aliis bonis a fratre uel aliunde deuenientibus, tamen illa conclusio in hæreditatibus allodialium, et non in feudo locum habet. In illis enim semel exclusum perpetuo exclusum censeri.

Ita eleganter decidit Paul. de Castro com. 191. nu. 2. vers. ex legis v̄r ubi dicit aliam esse rationem successionis vniuersalis et alia singularis feudi, in quo tantum inuestiti succedunt. Curt. Jun. post multos tract. feud. 1. part. 3. part. pr. nu. 32, ubi hanc sententiam communem dicit. Zas. in epit. feud. part. 8. tit. de success. feud. nu. 58. et cons. 11. nu. 7. uol. 1. Alex. cons. 29. incipient quoniam abunde nu. 7. uol. 1. et cons. 53. nu. 4. incip. Consideratis uol. 6. Paris. cons. 23. nu. 50. incip. prima in huiuscemodi,

ubi hanc sententiam communem dicit, et cons. 16. nu. 5. ucl. 4. Rom. cons. 1. nu. 3. præpos. d. c. 1. § quinetiam, ubi communem dicit Andr. Gehl. obseruat. lib. 2. obs. 148. nu. 1.

Facit huc quod contra prædictam opinionem dd. communiter tradunt filiam semel exclusam perpetuo manere exclusam. Alciat. cons. 170. per tot. ubi dicit hanc opinionem tam esse approbatam et canonisatam, ut in judicio de ea non sit dubitandum. Jacob Heinrichman. cons. 1. nu. 477. Johan Baptist. a Villato in communibus opin. verbo filia.

Pro huc sententia facit præterea, quod jure concluditur onus uel qualitatem rei semel exstinctam nunquam reuiuiscere l. pater filium § quinetiam de leg. 3. l. uideamus quod met. ca. Bart. l. 1 ante fin. C. de impo. lucrat. descript. lib. 10. Signorol. cons. 110. in nomine col. 2. vers. secundo sic Castr. cons. 243. vers. sesundo quia post uenditionem, et cons. 347. si iste masculus in f. lib. 1. Rup. lib. 1. Respons. cap. 2. nu. 13. et lib. 2. eiusdem aper. cap. 25. nu. 19. ubi in materia feudi loquitur.

Ex quibus omnibus sequitur, ducem Johannem juniorem, propter renunciationem super feudo factam et propter non repetitam coniunctam manum, hoc feudum ducatus patrui simul cum fratre rege petere non posse, sed hanc portionem fratri regi deferendam esse.

Dieserer endtlichenn Meinung kan nuen nichts abetragenn, quod supra allegati ddr in materia renunciationis uelint, filiam semel exclusam non impediri hæreditatem aliunde obuentam capere &c., quia loquuntur dd. prædicti de allodialibus et non de feudis, prout distinguit Cast. et alii dd., maxime D. Andreas Gehl in obseruatione prædicta. Rationem diuersitatis adducit Castr. prædicto loco. Quia

cum feuda secundum inuestituras singulari et non ex vniuersali successione metiamur, in illis mens renunciantis, quod uidelicet perpetuo exclusus esse uelit, facilius colligitur. Igitur a diuersis non fit illatio per uulgatiss. juris.

Secundo respondetur, in casu presenti non tantum renunciationem, sed etiam omissam et derelictam inuestituram et coniunctam manum in causa perpetuæ exclusionis esse, quia jure Saxonico et consuetudine generali obseruatur, agnatum etiam, cui jura feudalia integra sunt, per omissionem petitæ coniunctæ manus jus feudi plane amittere. Ita decidit text. Lehnnrechtt. cap. 57. Igitur statuitur in hac quæstione in omnem euentum, quod per jura supradicta in ea decisum est.

— — — — — Vnd man will also diß gantze Bedencken im Nahmen der heyligen Dreyfaltigkeitt hiemitt geschlossen habenn, vnd daß dasselbe allenthalben den Rechten gemeß, betzeugen wir nachgeschriebene Churfurstliche Brandenburgische Räthe mitt vnserer Vnterschrifft, doch anderer gelerter Leutte besserem Nachdencken hiemitt vnbegabenn.

Lambertus Dystelmeyer I. V. Doctor, Churf. Brandebürgischer Cantzler, subscripsit.

Johannes Koppen Doctor, Churfurstl. Cammeradtt.

Christophorus Meyenburgk, Churf. Brandenb. Radt.

Johannes von Kötteritzsch, Churf. Brandenb. Rath.

Christian Distelmeier zue Radisleben, Churf. Brandenb. Rath, subsc.

Idem subscripsi nomine Caroli Barth, I. V. D. consiliarii Brandeb., qui post habitam deliberationem, in legatione, cum scriberemus, abierat.

Zettler

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Larsen, Johannes Ephraim,

Von dem Institut der Gesammt-Belehnung und dessen Anwendung auf das Herzogthum Holstein

Kopenhagen 1848

Hols. 254 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457211-9